



ÖGWT-Club Jahresgespräch 2013

Was Sie 2013 jedenfalls beachten sollten!

Dr. Verena Trenkwalder, LL.M.
12., 19. und 25.11.2013

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Themenübersicht



1. Für Unternehmer

- 1.1 Bilanzierung
- 1.2 Einnahmen-/Ausgabenrechner
- 1.3 Investitionen
- 1.4 Forschung und Bildung
- 1.5 Kapitalgesellschaften
- 1.6 Privatstiftungen
- 1.7 Umsatzsteuer
- 1.8 Sonstige Themen

2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

- 2.1 Steuertipps und Änderungen
- 2.2 Sozialversicherung

3. Für alle Steuerpflichtigen

Das Jahresgespräch 2013

1

1. Für Unternehmer

1.1 Bilanzierung

Steuerliche Gewinnermittlung I

- **§ 5 EStG: Betriebsvermögensvergleich**
 - Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb und
 - Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB oder anderen bundesgesetzlichen Vorschriften
 - Steuerliche und unternehmensrechtliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften
 - Maßgeblichkeit des UGB
 - Abweichendes Wirtschaftsjahr
 - Gewillkürtes Betriebsvermögen
- **§ 4 Abs 1 EStG: Betriebsvermögensvergleich**
 - Steuerliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften
 - Wahlrecht für Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten
- **§ 4 Abs 3 EStG: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**
 - Zu- und Abflussprinzip unter Berücksichtigung bestimmter Ausnahmen
- **§ 17 EStG: Besteuerung nach Durchschnittssätzen (Pauschalierung)**

Achtung: ab 1.4.2012 ist Grund und Boden generell steuerhängig!

Steuerliche Gewinnermittlung II



- **Fortführungsoption** (§ 5 Abs 2 EStG):
 - Gewerbetreibende, die aufgrund Unterschreitens der Schwellenwerte gem § 189 UGB nicht mehr RL-pflichtig sind, können freiwillig weiterhin § 5-Gewinnermittler bleiben
 - Vorteilhaftigkeiten überlegen: Vermeidung steuerlicher Konsequenzen aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart
 - Antragstellung für jenes Jahr, für das erstmalig keine Pflicht zur Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG mehr besteht
 - bis zur Rechtskraft des Bescheides
 - gilt bis zum Widerruf

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2013 I



- **Teilwertabschreibungen** auf Anlagevermögen in 2013:
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Sachanlagevermögen (uU gesunkene Teilwerte, Ausbuchung von Restbuchwerten)
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Finanzanlagevermögen (Wertverluste, auch wenn diese nur vorübergehend sind)
- **Anschaffung von begünstigtem Anlagevermögen** zur Optimierung des Gewinnfreibetrags
- **Vorziehen von Investitionen** in das Jahr 2013 und Inanspruchnahme der Halbjahres-AfA bei Inbetriebnahme bis 31.12.2013
- Sofortige Abschreibung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** (AK max 400,00 €)
- **Vorziehen von Reparaturen**, Instandhaltungen und sonstigen Aufwendungen in das Jahr 2013
- **Aufdeckung von Buchverlusten** durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale-and-lease-back)

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2013 II



- Bei Veräußerung von Anlagevermögen: **Übertragung stiller Reserven** bzw Bildung einer **Übertragungsrücklage** (§ 12 EStG)
 - Nur für natürliche Personen
 - Einschränkungen durch Fristen betreffend Betriebszugehörigkeitsdauer und Übertragungsregelungen betreffend Art des Wirtschaftsgutes
 - Seit 1.4.2012:
 - Grund und Boden → Grund und Boden
 - Grund und Boden oder Gebäude → Gebäude
 - Körperliches Wirtschaftsgut → körperliches Wirtschaftsgut
 - Unkörperliches Wirtschaftsgut → unkörperliches Wirtschaftsgut
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben oder Beteiligungen an Personengesellschaften
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven auf die AK von (Teil-)Betrieben, Beteiligungen an Personengesellschaft und Finanzanlagen

Das Jahresgespräch 2013

6

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2013 III



- **Keine Gewinnverwirklichung** bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen
 - Bilanzierung mit Herstellungskosten (nur MGK und FGK)
- **Bewertung von Forderungen:**
 - Abzinsung langfristiger unverzinslicher Forderungen
 - Einzelwertberichtigungen
 - Forderungsbewertung nach Zahlungsverzug bzw nach Länderrating
- Dotierung von **Rückstellungen** zB für
 - Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
 - Zeitausgleichsguthaben
 - Nicht verbrauchte Urlaubstage
- Verbindlichkeiten für **Altersteilzeit-Blockmodell**
- **Ankauf von Wertpapieren zur Deckung der Pensionsrückstellung** (Vermeidung des Strafzuschlages für die Unterdeckung)

Das Jahresgespräch 2013

7

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2013 IV



- **Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen:**
 - Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages
 - Gewinnerhöhung bei Unterdeckung: 30 % der Unterdeckung
 - Prinzip der Dauerdeckung, ausgenommen
 - für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der aufgrund des Absinkens der Pensionsansprüche am Schluss des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist
 - bei der Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden
 - Verpfändung der Wertpapiere an Dritte nicht zulässig
- Bei **Kapitalgesellschaften:**
 - **Gruppenbesteuerung:** Zur Verlustverrechnung oder bei Beteiligungserwerben (Firmenwertabschreibung)
 - Abzug von Zinsen für die **Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen**

Das Jahresgespräch 2013

8

Bilanzberichtigung I



- **§ 4 Abs 2 Z 2 EStG (AbgÄG 2012, BGBl I 2012/112), ab 1.1.2013 erstmals auf Fehler anzuwenden, die Veranlagungszeiträume ab 2003 betreffen:**
 - „Entspricht die Vermögensübersicht nicht den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder den zwingenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes, ist sie zu berichtigen (Bilanzberichtigung). Kann ein Fehler **nur aufgrund der bereits eingetretenen Verjährung** nicht mehr steuerwirksam berichtigt werden, gilt Folgendes:
 - Zur Erreichung des richtigen Totalgewinnes kann **von Amts wegen oder auf Antrag** eine Fehlerberichtigung durch **Ansatz von Zu- oder Abschlägen** vorgenommen werden.
 - Die Fehlerberichtigung ist **im ersten zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht verjährten Veranlagungszeitraum** insoweit vorzunehmen, als der Fehler noch steuerliche Auswirkungen haben kann.
 - Die Nichtberücksichtigung von Zu- oder Abschlägen gilt als offensichtliche Unrichtigkeit im Sinne des § 293b der Bundesabgabenordnung.“

Das Jahresgespräch 2013

9

Bilanzberichtigung II



- Nur für Fehler, die ihre **Wurzel in verjährten Zeiträumen** haben und **deren Folgewirkungen in nicht verjährte Veranlagungszeiträume hineinreichen**
 - Ansatz von Zu- oder Abschlägen
 - Im ersten zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht verjährten Veranlagungszeitraum
 - Auf Antrag oder von Amts wegen durch Berichtigung des Bescheides nach § 293b BAO (Ermessen)
 - Auch bei EA-Rechnung und Einkünften aus VuV
- Richtigstellung im Jahr der Fehlerwurzel und damit kein Zu- oder Abschlag, wenn Wurzel des unrichtigen Bilanzansatzes in einem noch nicht verjährten Jahr liegt (durch Wiederaufnahme nach § 303 BAO)

Bilanzberichtigung III

Rz 650 ff EStR



- **Rz 650 EStR:** Zu- oder Abschlag insbesondere bei folgenden Fehlern:
 - Herstellungsaufwand wurde sofort abgesetzt statt aktiviert.
 - Erhaltungsaufwand wurde aktiviert statt sofort abgesetzt.
 - Der AfA wurde eine falsche Nutzungsdauer zu Grunde gelegt.
 - Ein selbst hergestelltes unkörperliches Wirtschaftsgut wurde zu Unrecht aktiviert.
 - Eine Rückstellung wurde unrichtig gebildet oder unterlassen.
 - Eine Teilwertabschreibung/Zuschreibung wurde unrichtig vorgenommen/unterlassen.
 - Eine Verbindlichkeit/Forderung aus einem Aufwand/Ertrag wird in einem falschen Wirtschaftsjahr erfasst.
- **Rz 652k EStR:** Die Berücksichtigung eines Zu- oder Abschlages unterliegt dem Ermessen („kann“):
 - Würdigung unter dem Gesichtspunkt von Billigkeit und Zweckmäßigkeit
 - Geringfügige steuerliche Auswirkungen müssen nicht korrigiert werden.
 - Je länger der Fehler in die Vergangenheit zurückreicht, umso größer müssen die steuerlichen Auswirkungen sein.

Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL 2009) enthalten sind



BMF-Information vom 29.3.2012

- Die in der ÖBGL 2009 ausgewiesenen Nutzungsdauern sind mit einem um 50 % erhöhten Wert als (steuerliche) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der AfA zugrunde zu legen.
- Gilt nur, wenn die Nutzungsdauer entsprechend der in der ÖBGL 2009 ausgewiesenen Nutzungsdauer festgelegt wurde
 - Das heißt nur für jene Unternehmen, die die steuerliche Nutzungsdauer tatsächlich entsprechend der ÖBGL festgelegt haben
 - **Für Anschaffungen in Veranlagungsjahren 2005 bis 2014**
 - Nicht bei zum 14.12.2011 bereits abgeschlossenen Betriebsprüfungen
 - 2014 erfolgt neuerliche Abstimmung mit BMF, ansonsten gilt die Vereinfachungsregelung für Anschaffungen ab 2015 voraussichtlich nicht mehr (Ergebnis der Abstimmung bleibt abzuwarten)
 - Nicht für Unternehmen, in denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unabhängig von der ÖBGL bestimmt wurde
 - Dokumentation der für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer herangezogenen Kriterien (zB betriebsinterne Erfahrungswerte) im Hinblick auf Betriebsprüfungen

Das Jahresgespräch 2013

12

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG)



- Letztmalige Inanspruchnahme war in 2009 möglich.
- Alternativ konnte in 2009 eine vorgezogene Nachversteuerung vorgenommen werden.
- Falls in 2009 die vorgezogene Nachversteuerung nicht in Anspruch genommen wurde, sind längstens bis zum Wirtschaftsjahr 2016 die Nachversteuerungsvorschriften zu beachten.
- **Nachversteuerung** erfolgt
 - Bei entnahmebedingtem **Eigenkapitalabfall**
 - Nachversteuerung von zuvor ermäßigten Beträgen
 - Mit dem halben Einkommensteuer-Durchschnittssteuersatz **des Jahres der Inanspruchnahme**
 - Innerhalb der **7-Jahres-Frist**:
 - BMF-Info vom 9.8.2013: begünstigt besteuerte Gewinne sind ab dem 8. Jahr ohne Nachversteuerung entnehmbar, auch wenn sich daraus ein Eigenkapitalabfall ergibt (zB in 2013 Entnahme des begünstigt besteuerten Gewinnes 2005)
- **Keine Nachversteuerung** bei Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung

Das Jahresgespräch 2013

13

1. Für Unternehmer

1.2 Einnahmen-/Ausgabenrechner

Zu- und Abflussprinzip I

- Steuerung des steuerpflichtigen Einkommens durch Nutzung des **Zufluss-Abfluss-Prinzips**
- Achtung auf **Zurechnungsfrist** des § 19 EStG für **regelmäßig wiederkehrende** Einnahmen und Ausgaben (Spanne von 15 Tagen vor/nach 31.12.)
- **Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - Anlagevermögen
 - Vorauszahlungen von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten müssen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden, **außer** sie betreffen lediglich das laufende und das folgende Jahr

Zu- und Abflussprinzip II



- **Weitere Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**

- Zufluss im Kalenderjahr, für das der Anspruch besteht bzw für das sie getätigt werden:
 - Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird
 - Nachzahlungen im Insolvenzverfahren
 - Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln iSd § 3 Abs 4 (ausgenommen die in § 3 Abs 2 genannten Bezüge)
- Zufluss im Vorjahr:
 - Bezüge, die zwischen 15.1. und 15.2. für das Vorjahr ausgezahlt werden (§ 79 Abs 2 EStG) → LSt Vorjahr bis 15.2.
- Betriebsausgabe erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen:
 - Gebäude und Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen (Aufwand im Zeitpunkt des Wareneinsatzes bzw des sonstigen Ausscheidens)

Gebäude und Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen



- **EZ 664 c EStR:**

- Anwendung bei folgenden Gütern (taxative Aufzählung):
 - Grund und Boden und grundstücksgleiche Rechte
 - Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
 - Edel- und Schmucksteine mit AK oder Einlagewert > 5.000,00 €, Zahngold, Anlagegold und Anlagesilber
 - Kunstwerke mit AK oder HK oder Einlagewert > 5.000,00 €
 - Antiquitäten mit AK oder Einlagewert > 5.000,00 €
 - WG mit besonderem Seltenheits- oder Sammlerwert (zB alte Musikinstrumente, seltene Weine, Briefmarken) mit AK oder Einlagewert > 5.000,00 €
 - Bei modellhaften Gestaltungen (gezieltes Ausnutzen des Abflussprinzips zur Darstellung von Verlusten) bezieht sich der Grenzbetrag von 5.000,00 € auf die Summe der Anschaffungen/Herstellungen/Einlagen gleichartiger WG im WJ.

- **BMF-Information vom 19.9.2013**

- Künstler mit EA-Rechnung können das weiter zu verarbeitende Arbeitsmaterial immer sofort absetzen.

Einnahmen-/Ausgabenrechner: Verlustvortragsregelung



- Verluste der drei vorangegangenen Jahre sind vortragsfähig
- Vor 2007 entstandene Anlaufverluste sind vorrangig zu verwerten
- Empfehlungen:
 - Bei längerfristigem Verlustzeitraum: Wechsel der Gewinnermittlungsart zur Bilanzierung mit 1.1. (bei Bilanzierung unbefristeter Verlustvortrag)
 - Beim Übertritt von der steuerlichen Verlust- in die Gewinnzone möglichst Maximierung dieses Gewinnes zur Verwertung der Verluste des drittletzten Jahres
 - Wurde von EAR zur Bilanzierung gewechselt, gilt die Verlustvortragsbeschränkung auf die EAR-Verluste der letzten drei Jahre weiter; daher möglichst rasche Verwertung anstreben

Einnahmen-/Ausgabenrechner: Freibetrag für investierte Gewinne



- Inanspruchnahme war in den Jahren 2007, 2008 und 2009 möglich
- Weitergeltung der 4-jährigen Behaltefrist für begünstigte Anlagegüter/ Wertpapiere
- Letztmalig in 2013 Beachtung der Nachversteuerung:
 - Bei Ausscheiden eines körperlichen WG < 4 Jahre: Nachversteuerung (Ausgenommen höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff)
 - Bei Ausscheiden eines Wertpapiers: Ersatzbeschaffung durch ein begünstigtes körperliches Wirtschaftsgut im selben Jahr bzw bei vorzeitiger Tilgung des Wertpapiers Ersatzbeschaffung durch ein Wertpapier innerhalb von zwei Monaten
- Taggenaue Berechnung

1. Für Unternehmer

1.3 Investitionen

Gewinnfreibetrag 2013 bis 2016

- **Befristet für 2013 bis 2016: Gewinnfreibetrag maximal 45.350,00 €**

	Bemessungsgrundlage	Gewinnfreibetrag
Grundfreibetrag (ohne Investitionserfordernis)	bis 30.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	30.000,00 - 175.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	175.000,00 - 350.000,00 €	7 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	350.000,00 - 580.000,00 €	4,5 %
	über 580.000,00 €	0 %
maximal		45.350,00 €

- Bei mehreren Betrieben und Bmgl > 175.000,00 €: Ermittlung eines Durchschnittssatzes, der auf jeden einzelnen Betrieb anzuwenden ist.

Gewinnfreibetrag: Bemessungsgrundlage



- Natürliche Personen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer) mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb
- Bemessungsgrundlage: steuerlicher Gewinn
 - Inklusive:
 - Übergangsgewinn
 - Einkünfte aus der Realisierung von betrieblichen Kapitalanlagen iSd § 27 Abs 3, Einkünfte aus betrieblichen Derivaten iSd § 27 Abs 4, Gewinnanteile aus der Beteiligung des Betriebes als stiller Gesellschafter (§ 27 Abs 2 Z 3)
 - Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (§ 30) aus **betrieblichen Grundstücken** (AbgÄG 2012; **ab 2013**)
 - Ausgenommen:
 - Veräußerungsgewinn
 - Endbesteuerungsfähige Kapitalerträge: Einkünfte iSd § 27 Abs 2 Z 1 und 2, auf die der besondere Satz des § 27a Abs 1 angewendet wird (Dividenden, Gewinnanteile aus GmbHs und Genossenschaften, Zinsen, Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art); nicht ausgenommen bei Regelbesteuerungsoption

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Begünstigte Wirtschaftsgüter



Voraussetzung für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag: Deckung mit begünstigten Investitionen des betreffenden Wirtschaftsjahres

- **Abnutzbare körperliche ungebrauchte Anlagegüter** mit einer betriebsgewöhnlichen **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren**, die inländischen Betrieben oder Betriebsstätten zuzurechnen sind.
- **Wertpapiere** gem § 14 Abs 7 Z 4 EStG, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes bzw einer inländischen Betriebsstätte ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden.
- Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter:
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - PKW und Kombi, außer Fahrschul-Kfz bzw mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienende Kfz und Luftfahrzeuge
 - Wirtschaftsgüter, die von einem beherrschten Unternehmen erworben wurden
 - Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wird

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Behaltefrist



- **Taggenaue Behaltefrist: 4 Jahre**
- **Nachversteuerung** im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens:
 - Bei Ausscheiden eines körperlichen Wirtschaftsgutes < 4 Jahre: Nachversteuerung (Ausgenommen höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff)
 - Bei Ausscheiden eines Wertpapiers: keine Nachversteuerung bei Ersatzbeschaffung durch ein körperliches Wirtschaftsgut im selben Jahr bzw bei vorzeitiger Tilgung des Wertpapiers und Ersatzbeschaffung durch ein Wertpapier innerhalb von zwei Monaten
- **Gesonderte Kennzeichnung** der dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag dienenden **körperlichen Anlagegüter** in einem Verzeichnis (**Anlageverzeichnis**)
- **Gesondertes Verzeichnis** für begünstigte **Wertpapiere** (Ausweis im Anlageverzeichnis nicht ausreichend)

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Gestaltungsüberlegungen I



- Gewinnschätzung und Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wertpapieren bis Jahresende 2013 zur maximalen Inanspruchnahme
- **Bei Gewinnen bis 30.000,00 €** kein Handlungsbedarf (Grundfreibetrag steht ohnehin zu)
- **Bei Gewinnen > 30.000,00 € und fehlendem Investitionsbedarf:** Auswahl der Wertpapieranschaffung nach Absprache mit Hausbank, 4-jährige Kapitalbindung bei WP-Anschaffungen beachten
- **Bei schwankenden Gewinnen in den Jahren 2013 bzw 2014:**
 - Prüfung, ob es zu Über- bzw Unterschreitung der Schwellenwerte kommt (zB Gewinn 2013 200 T€, Gewinn 2014 150 T€)
 - Prüfung, ob Maßnahmen zur Gewinnverschiebung möglich sind (zB durch Steuerung von Einnahmen und Ausgaben bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung)
 - Investitionsplanung zur maximalen Inanspruchnahme des GFB

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Gestaltungsüberlegungen II



- **Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Betriebsausgaben unter 6 bzw 12 % der Einnahmen:**
Wechsel zur Basispauschalierung ab 2013 prüfen Vergleich: 13 bzw 7 % Gewinnfreibetrag versus 6/12 % pauschale Betriebsausgaben + Grundfreibetrag iHv 3.900,00 €
- **Bei Mitunternehmern:**
Falls betriebliche Investitionen bzw Wertpapieranschaffungen der Personengesellschaft < maximaler Gewinnfreibetrag: Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wertpapieren im Sonderbetriebsvermögen
- **Bei mehreren Betrieben:**
Bei Investitionsplanung und -durchführung betriebsbezogene Durchschnittssatzermittlung des Gewinnfreibetrages beachten; das Wahlrecht zur Zuordnung des Grundfreibetrages besteht weiterhin.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Gestaltungsüberlegungen III



- Vermeidung einer Nachversteuerung bei Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrag in 2010 bis 2012:
 - Prüfung vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, ob Wertpapiere ausgeschieden sind, für die in 2010 bis 2012 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde: gegebenenfalls Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2013
 - Bei vorzeitiger Tilgung von Wertpapieren: Wertpapierersatzbeschaffung binnen zwei Monaten oder Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2013
 - Vermeidung des Ausscheidens von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb von vier Jahren ab Anschaffung; eventuelle Reparaturen anstelle von Ersatzbeschaffungen bei Wirtschaftsgütern, für die in 2010 bis 2012 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde.

1. Für Unternehmer

1.4 Forschung und Bildung

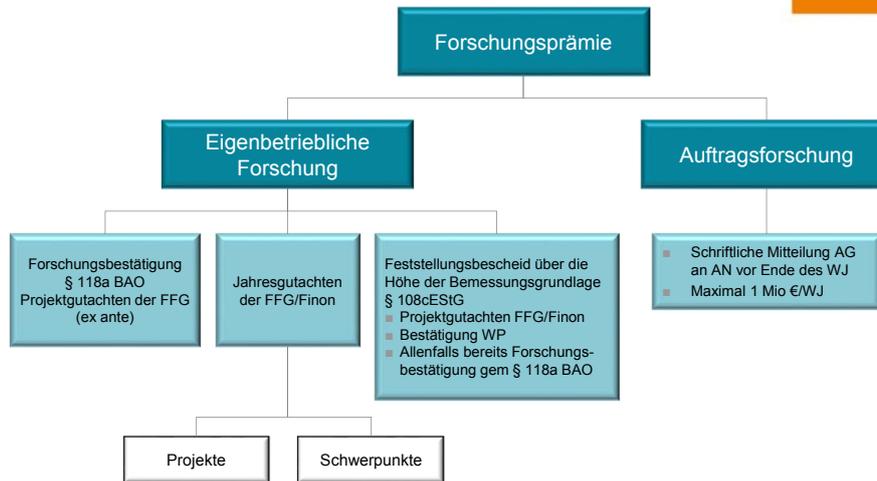
Forschungsprämie seit 2012 (I)

- **Forschungsprämie iHv 10 % der Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung und Auftragsforschung**
- Bei Auftragsforschung: Auftrag durch einen inländischen Betrieb oder eine inländische Betriebsstätte (Inländerfordernis wie bei eigenbetrieblicher Forschung)

Auftragsforschung:

- Begrenzung der Bemessungsgrundlage (die in Auftrag gegebenen Forschungsaufwendungen bzw -ausgaben) mit **1.000.000,00 €WJ** (wenn WJ < 12 Monate: monatsweise Aliquotierung)
- Auftragserteilung nur an Einrichtungen oder Unternehmen, die mit Forschungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in EU/EWR ist
- Mitteilung vom Auftraggeber an Auftragnehmer über Höhe der Inanspruchnahme der Forschungsprämie bis zum Ablauf des WJ des Auftraggebers erforderlich
- Kein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und keine Forschungsbestätigung zur Inanspruchnahme der Forschungsprämie erforderlich

Forschungsprämie seit 2012 (II)



Das Jahresgespräch 2013

30

Forschungsprämie: Forschungsbestätigung gem § 118a BAO



- Projektgutachten
- Forschungsbestätigung gem § 118a BAO analog Advanced Ruling (Auskunftsbescheid gem § 118 BAO)
- Ruling kostet 1.000,00 € Verwaltungskostenbeitrag (bei Zurücknahme oder Zurückweisung 500,00 €)

Das Jahresgespräch 2013

31

Forschungsprämie: Gutachten der FGG



- **Forschungsprämienverordnung, BGBl II 2012/515:**
 - Gutachten, ob ein Forschungsprojekt/-schwerpunkt die Voraussetzungen von § 108c Abs 2 Z 1 EStG erfüllt und daher für die Forschungsprämie qualifiziert ist
 - Keine Beurteilung des Sachverhaltes, der Bemessungsgrundlage
 - Bearbeitungsdauer: maximal vier Monate
 - Standardisierte Verfahren, kostenlos
- **Jahresgutachten der FFG (§ 4 Forschungsprämienverordnung)**
 - Antragstellung durch den Steuerpflichtigen über FinanzOnline mit kurzer Beschreibung des Forschungsprojektes/-schwerpunktes, der Forschungstätigkeit (zB Ziel, Inhalt, Methodik, Neuheit und Originalität etc)
 - Beantragung des **Jahresgutachtens** nach Ablauf des Wirtschaftsjahres
 - Jahresgutachten umfasst die gesamte Forschungstätigkeit eines Wirtschaftsjahres
- **Projektgutachten (§ 5 Forschungsprämienverordnung, Grundlage einer Forschungsbestätigung gem § 118a BAO):**
 - Anforderung nach Beantragung der Forschungsbestätigung
 - Für die (geplante) Projektdauer, höchstens für das laufende und die nachfolgenden drei Wirtschaftsjahren

Das Jahresgespräch 2013

32

Forschungsprämie: Feststellungsbescheid gem § 108c Abs 9 EStG



- **Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage**
 - Für die Forschungsprämie für die eigenbetriebliche Forschung
 - **Auf Antrag** des Steuerpflichtigen
 - Nachweis der eigenbetrieblichen Forschung und experimentellen Entwicklung durch FFG-Gutachten
 - Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über die richtige Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie
 - Erhöhte Rechtssicherheit

Das Jahresgespräch 2013

33

Forschungsprämie: Klarstellungen (Rz 8208 f EStR-Wartungserlass 2013)



- Bei Umstellung des Bilanzstichtages und Ende von zwei Wirtschaftsjahren in einem Kalenderjahr:
 - Zwei Jahresgutachten, aber nur ein Antrag auf Forschungsprämie
- Keine Bescheiderlassung
 - Grundsätzlich bloße Gutschrift am Abgabekonto bei vollinhaltlicher Stattgabe
 - Bei nur teilweise positiver Beurteilung von Jahresgutachten durch die FFG soll das Finanzamt das Parteiengehör wahren.
- Forschungsprämie auch in der Insolvenz möglich
- Gemeinkosten:
 - Sachgerechte Schlüsselung erforderlich
 - Kosten müssen dem buchhalterischen Aufwand entsprechen.
 - Es dürfen weder steuerlich nicht abzugsfähige Kosten noch Vertriebskosten vorliegen.
 - Die AfA der nicht unmittelbar der F&E dienenden Anlagegüter darf in die Gemeinkosten einbezogen werden.

Forschungsprämie: Gestaltungsmöglichkeiten I



- Rechtzeitige Beantragung der FFG-Gutachten
 - Präzise, kurze Projektbeschreibung
 - Zeitgleiche Übermittlung der Gutachten durch FFG an Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung (über FinanzOnline)
 - Bei Gutachtensanforderung bekannt gegebene Daten können von der FFG für deren eigene Zwecke (Förderungsvergabe) verwendet werden
 - Einwände gegen FFG-Gutachten nur im Verfahren über die Forschungsprämie
 - Empfehlung für etwaiges Rechtsmittelverfahren: Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung gem § 201 Abs 3 Z 1 BAO binnen einem Monat ab Einreichung der Prämienklärung (andernfalls liegt die bescheidmäßige Festsetzung im Ermessen der Behörde)
- Beantragung der Forschungsprämie mit Formular E 108c spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des ESt-/KöSt-/Feststellungsbescheides

Forschungsprämie: Gestaltungsmöglichkeiten II



- Erhebung von Optimierungsmöglichkeiten:
 - Gibt es zusätzliches Potential von einbeziehungsfähigen Aufwendungen (zB zuordenbare Gemeinkosten)?
 - Unbedingt auf Dokumentation hinsichtlich der Forschungsprojekte und korrekte Kostenstellenerfassung (insbesondere der Personalkosten) achten
 - Für noch offene Veranlagungsjahre bis 2010:
Frist für Beantragung auf Ausstellung einer Bescheinigung für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen bis 31.12.2013 verlängert
- Rückwirkung von FFG-Gutachten, Beziehung FFG für „Altfälle“

Bildungsbegünstigungen



- **Bildungsprämie:** 6 % der Aufwendungen bzw
- **Bildungsfreibetrag** von 20 % (außer- und innerbetriebliche Bildungseinrichtungen)
- Beantragung der Bildungsprämie mit Formular E 108c (spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides)

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen I



- **Details unter www.lehre-foerdern.at**
 - Fristen für die Antragstellung enden idR 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres bzw nach Abschluss der geförderten Maßnahme - **rechtzeitige Antragstellung!**
- **Basisförderung** im 1. Lehrjahr drei KV-Lehrlingsentschädigungen, im 2. Lehrjahr zwei KV-Lehrlingsentschädigungen, im 3. und 4. Lehrjahr jeweils eine KV-Lehrlingsentschädigung
- **Sonstige Förderungen (I):**
 - Ausbildungsverbände/zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (je nach Ausbildungsmaßnahme 75 % der Kurskosten; maximal 1.000,00 €/Lehrling bzw maximal 10.000,00 €/Jahr/Lehrbetrieb mit weniger als 40 Lehrlingen)
 - Weiterbildung der Ausbilder (75 % der Kurskosten; maximal 1.000,00 €/Ausbilder und Kalenderjahr)
 - Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung (200,00 €/gutem Erfolg; 250,00 €/Auszeichnung)

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen II



- **Sonstige Förderungen (II):**
 - Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten (bis zu 100 % der Kosten)
 - Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den verschiedenen Lehrberufen (Höhe der Förderung individuell)
 - Förderungen gelten zum Teil auch bei integrativer Berufsausbildung mit Teilqualifizierungen (Ausbildungsverhältnisse nach § 8b Abs 2 BAG)
 - Auslandspraktikum (KV-Lehrlingsentschädigung während Auslandspraktikum)
 - Coaching und Beratung für Lehrbetriebe (nur für Lehrbetriebe in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien; befristet bis 31.12.2013); kostenloses und anonymes Coaching (11 Stunden) bei Schwierigkeiten im Umgang mit Lehrlingen
 - Coaching für Lehrlinge (nur für Lehrlinge in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien; befristet bis 31.12.2013)

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen III



- **Neue Förderungen:**

- Förderung der Lehre für Erwachsene (bei Beginn des Lehrverhältnisses 18. Lebensjahr vollendet): für Lehrverhältnisse ab 1.6.2013, im 1. Lehrjahr drei KV-Hilfskräfteentgelte, im 2. Lehrjahr zwei KV-Hilfskräfteentgelte, im 3. und 4. Lehrjahr jeweils ein KV-Hilfskräfteentgelt, Überzahlungen bis maximal 20 % sind förderbar
- Förderung des Besuchs von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung: maximal 250,00 €, für Kurse ab 1.9.2013
- Übernahmeprämie für Lehrlinge aus überbetrieblichen Einrichtungen: 1.000,00 €/Lehrling, bei Übertrittsdatum ab 1.8.2013; befristet bis 31.12.2015; Gewährung nur wenn keine AMS-Förderung besteht

Steuerliche Behandlung von Lehrlingsförderungen



- **Keine Aufwandskürzung (Abrechnung der Förderung in Mehr-Weniger-Rechnung):**

- Lehrlingsausbildungsprämie
- Basisförderung
- Förderung der Lehre für Erwachsene (wie Basisförderung)
- Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung (nur wenn die Prämie nicht an den Lehrling ausbezahlt wird)

- **Aufwandskürzung:**

- Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
- Weiterbildung der Ausbilder
- Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten
- Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den verschiedenen Lehrberufen, wenn konkrete Kosten des Arbeitgebers abgedeckt werden
- Förderung des Besuchs von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung
- Auslandspraktikum

1. Für Unternehmer

1.5 Kapitalgesellschaften

Rechtsformgestaltung/ Steuerbelastungsvergleich

Personengesellschaft:

- **Grundtarif:**
Progressiver ESt-Tarif (wenn Gesellschafter natürliche Person)
- **Thesaurierung:**
Nein (außer bei KapGes als Gesellschafter der PersGes)
- **Gewinnfreibetrag** gem § 10 EStG
- **„Ausschüttung“:**
Grenzsteuersatz bis 50 %, Durchschnittssteuersatz iHv 43,75 % bei Einkommen iHv 156.240,00 € (ohne Berücksichtigung des GFB)
- Gewinnzurechnung an Gesellschafter (**Splittingeffekt und Verlustverrechnung**)

Kapitalgesellschaft:

- **Körperschaftsteuer:**
Proportionaler KöSt-Tarif
- **Thesaurierung:**
KöSt-Belastung iHv 25 %
- **Ausschüttung:**
Kombinierte KöSt- und KEST-Belastung = 43,75 % (wenn Gesellschafter natürliche Person)
- **Gruppenbesteuerung**

Geschäftsführerbezüge von wesentlich beteiligten Gesellschafter-GF



- **Optimierung Leistungsvergütung versus Gewinnausschüttung**
 - Unter Berücksichtigung von
 - Sozialversicherungsbeiträgen
 - Lohnnebenkosten
 - Betriebsausgabenpauschale
 - Gewinnfreibetrag
 - (Individuelle Vergleichsrechnungen)
- **Zurechnung der Einkünfte unmittelbar an die natürliche Person (Durchgriff) bei „zwischengeschalteten“ Kapitalgesellschaften bei Vorliegen folgender Voraussetzungen (Rz 104 EStR):**
 - Vorliegen einer „zwischengeschalteten“ Kapitalgesellschaft (= unter dem Einfluss der natürlichen Person stehend)
 - Kapitalgesellschaft kann **Marktchancen selbst nicht nützen**
 - Kapitalgesellschaft hat keinen **eigenständigen Betrieb** oder Tätigkeit der natürlichen Person ist **nicht Ausfluss** der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Kapitalgesellschaft
- **Nur wenn alle drei Voraussetzungen vorliegen → Zurechnungsänderung**

Das Jahresgespräch 2013

44

Gruppenbesteuerung I



- **Überlegungen vor Bilanzstichtag:**
 - Neuaufnahme/Neubildung Unternehmensgruppe
 - Ergebnispooling
 - Ausländische Gruppenmitglieder
 - Firmenwertabschreibung
 - **Teilweise Auflösung/Nichtaufnahme:**
 - Teilwertabschreibung (Siebentelverteilung)
 - Ausländische Gesellschaften (Nachversteuerung beachten)
 - **Achtung auf Mindestbestandsdauer von drei Jahren**
- **Frist für Gruppenantrag:**
 - **Nachweisliche Unterzeichnung vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahres** jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft, für das die Ergebniszurechnung erstmalig wirksam sein soll
 - **Einreichung beim Finanzamt innerhalb eines Kalendermonats nach Unterfertigung**

Das Jahresgespräch 2013

45

Gruppenbesteuerung II



Beteiligungsgemeinschaft

- **Hauptbeteiligte:** mindestens 40 %
- **Minderbeteiligte:** mindestens 15 %
- Nur mehr als Gruppenträger
- Bildung einer Beteiligungsgemeinschaft mit einem Gruppenmitglied einer anderen Unternehmensgruppe seit 1.7.2010 ausgeschlossen
 - Übergangsregelung bis 31.12.2020 (danach: GM-BG aufgelöst)

Firmenwertabschreibung bei EU-Gruppenmitgliedern

- UFS 16.4.2013 RV/0073-L/11: Beschränkung der Firmenwertabschreibung auf Beteiligungen an inländischen Gruppenmitgliedern unionsrechtswidrig
- VwGH-Beschwerde unter Zl. 2013/15/0185 anhängig

Gruppenbesteuerung III



Begutachtungsentwurf einer BMF-Information zur Ergebnisumrechnung von IAS/IFRS-Einzelabschlüssen ausländischer Gruppenmitglieder:

- Enthält:
 - Umrechnung-Checkliste
 - Detaillierte Darstellung der Bilanzierung wesentlichster Bilanzposten nach IFRS und UGB/ESTG



- **Mantelkauf:**
Abstellen auf die tatsächlichen Verhältnisse und Abgehen von rein **formaler Betrachtung**
- **Wurzelausschüttung bei Luxusimmobilien:**
 - Entscheidend ist „wirtschaftliches Eigentum“
 - Entscheidungsbaum
- **Dividendenvorbehalt bei Beteiligungsveräußerung**
- **Zinsabzug iZm Beteiligungen**
 - Aufgespaltener Konzernwerb
- **Zuschreibung nach ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibung**
- **Gruppenbesteuerung**
 - Neue Aussagen (zum Teil Verschärfungen)



- **Prüfung der Zuschreibungspflicht auf Gesellschafterebene bei Umgründungen:**
 - UFS 5.12.2012, RV/1387-W/06:
 - Bei Wertaufholung infolge Umgründung
 - Beteiligung nach Verschmelzung „einheitliches“ Wirtschaftsgut
 - Ursachen des früheren Wertverlustes nicht maßgeblich

Auslandsverlustverwertung I



Bei Auslandsbetriebsstätten und ausländischen Gruppenmitgliedern

- **§ 2 Abs 8 Z 3 EStG (ab Veranlagung 2012)**
„Im Ausland nicht berücksichtigte Verluste sind bei der Ermittlung des Einkommens höchstens in Höhe der nach ausländischem Steuerrecht ermittelten Verluste des betreffenden Wirtschaftsjahres anzusetzen.“
- **Analoge Änderung bei der Gruppenbesteuerung in § 9 Abs 6 Z 6 KStG (ab Veranlagung 2012)**
„Höchstens jedoch die nach ausländischem Steuerrecht ermittelten Verluste des Wirtschaftsjahres“
- Bis Veranlagung 2011: Verlustverwertung in Höhe des nach inländischen Vorschriften ermittelten Verlustes

Auslandsverlustverwertung II



Strategien bei Auslandsbetriebsstätten und ausländischen Gruppenmitgliedern

- Keine oder geringe Differenzen zwischen inländischer und ausländischer Gewinnermittlung:
 - Keine wesentlichen Auswirkungen
- Hohe Differenzen (im Ausland geringere Verluste als im Inland) und Erwartung von Gewinnen in Zukunft:
 - Auslandsbetriebsstätten und Aufnahme ausländischer Gesellschaften in die Unternehmensgruppe weiterhin sinnvoll, aber geringerer Liquiditätsvorteil
 - Doppelverlustverwertungsvorteil fällt weg (= Regelungszweck)
- Hohe Differenzen und riskante Projekte (eventueller Totalverlust):
 - Überlegung von Alternativen (zB Projektabwicklung in KapGes und Option zur Steuerwirksamkeit nach § 10 Abs 3 KStG)
- Ausnutzung von Bilanzierungswahlrechten zur Angleichung der inländischen und ausländischen Gewinnermittlung



- **Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 - GesRÄG 2013** (BGBl I 109/2013): in Kraft getreten am 1.7.2013

- **Absenkung des Mindeststammkapitals** von 35.000,00 auf 10.000,00 €
 - Für bestehende GmbHs: Möglichkeit der Herabsetzung des Stammkapitals auf Mindestkapital von 10.000,00 € (uU steuerneutrale Einlagenrückzahlung)
- **Absenkung der Mindestkörperschaftsteuer** auf 500,00 €/Jahr:
 - § 24 Abs 4 Z 1 KStG: für jedes volle Kalendervierteljahr Mindeststeuer iHv 5 % eines Viertels der gesetzlichen Mindesthöhe des Stammkapitals
 - Ab 1.7.2013: 125,00 €/Quartal
 - Mindest-KöSt 2013: 1.125,00 € (aufgrund unterjähriger Absenkung)
 - Gutschrift überhöht entrichteter Mindest-KöSt 2013 mit Körperschaftsteuerbescheid
 - § 24 Abs 4 Z 3 KStG (Mindest-KöSt in den ersten vier Quartalen iHv jeweils 272,00 €) gilt noch bis 31.12.2013, aber nur mehr für AGs, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen



- **Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 - GesRÄG 2013** (BGBl I 109/2013):

- **Verpflichtende unverzügliche Einberufung der Generalversammlung** durch die Geschäftsführung, wenn beide URG-Kennzahlen-Schwellenwerte erreicht werden:
 - wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % ist (§ 23 URG) und
 - die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt (§ 24 URG)
 - Beschlüsse der Generalversammlung sind dem Firmenbuchgericht mitzuteilen
- **Entfall der Veröffentlichungspflicht** der Neueintragung einer GmbH im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
- **Änderung des Notariats- und Rechtsanwaltstarifgesetzes**
 - Absenkung der Notarkosten

- **Neue EU-Abschlussrichtlinie -**
„Richtlinie über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen“ (Richtlinie 2013/34/EU vom 29.6.2013)
 - Ersetzt 4. und 7. Richtlinie, in Kraft getreten am 19.7.2013
 - Ziele:
 - Vereinfachung der Bilanzierungsvorschriften für kleine Unternehmen
 - Verbesserung von Klarheit und Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen
 - Weitere Annäherung der Regelungen an die IFRS

- **Umsetzung in Österreich durch Änderung des UGB:**
 - Entwurf für 1. HJ 2014 geplant, **Änderungen sollen ab 2016 gelten**
 - **Zu erwartende Änderungen:**
 - Größenklassen: Anhebung der Schwellenwerte
 - Herstellungskosten: keine Aktivierung der Vertriebskosten bei langfristigen Aufträgen > 12 Monate
 - Pflicht zur Zuschreibung von Vermögensgegenständen (außer Geschäfts-/Firmenwert), wenn die Gründe für die Wertberichtigung nicht mehr bestehen
 - Nutzungsdauer des Geschäfts-/Firmenwertes: Bandbreite von 5 bis 10 Jahren
 - Anhangangaben: Erleichterungen
 - **Mögliche weitere Änderungen (in Diskussion):**
 - Streichung der un versteuerten Rücklagen für Kapitalgesellschaften
 - Aktivierungspflicht von Geldbeschaffungskosten und Disagio
 - Aufwandsrückstellungen: Einschränkung
 - Streichung des Bewertungswahlrechtes für Finanzanlagen in § 204 Abs 2 UGB: Finanzanlagen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung abzuwerten



- **Einrichtung eines zweistufigen Prüfungsverfahrens für die Rechnungslegung börsennotierter Unternehmen**
 - Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (BGBL I vom 11.1.2013, 2013/21), in Kraft seit 1.7.2013
 - Anzuwenden auf Abschlüsse und sonstige Informationen des Geschäftsjahres, das am 31.12.2013 endet
 - Schaffung der „**Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung**“ OePR („**Bilanzpolizei**“):
 - unabhängiger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein
 - weisungsfrei
 - Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge und Einhebung von Beiträgen betroffener Unternehmen (Fixbeitrag 7.500,00 €/Jahr und Beitrag entsprechend der Marktkapitalisierung)
 - Stichprobenprüfungen und Prüfung bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die RL-Vorschriften nach Maßgabe des öffentlichen Interesses
 - Prüfung durch FMA (2. Stufe des Prüfungsverfahrens) bei Weigerung des Unternehmens an der Mitwirkung bei einer Prüfung durch die OePR, bei wesentlichen Zweifeln iZm der Prüfung der OePR und in Einzelfällen



- **Zwangsstrafen bei verspäteter Offenlegung zulässig**
 - Zwangsstrafenregelung gem § 283 UGB mit Unionsrecht vereinbar (EuGH Rs C-418/11 Textdata Software vom 26.9.2013)
 - Verhängung einer Mindeststrafe ohne vorheriger Aufforderung zur Stellungnahme zur Säumnis ist zulässig
- **Verpflichtende Offenlegung von Jahresabschlüssen von „Gemeinde-KGs“:**
 - OGH-Urteil vom 8.5.2013, 6 Ob 236/12t
 - „Verein & Co KG“:
 - Gängiges Modell zur Inanspruchnahme des Vorsteuerabzuges von an die Gemeinde vermieteten Gebäuden
 - Da kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind nach § 221 Abs 5 UGB die für GmbHs vorgesehenen Pflichten zur Offenlegung des Jahresabschlusses einzuhalten.



- **Änderung der UGB-Formblatt-Verordnung für offenzulegende Bilanz und Anhang von kleinen GmbHs**

- BGBL II vom 28.10.2013 2013/320
- Ergänzende Informationen zur Darstellung des Eigenkapitals von Personengesellschaften iSd § 221 Abs 5 UGB sind anzugeben
- Ergänzung im Bilanzauszug: in den Passiva unter Punkt A.I. Angabe über die vereinbarten Einlagen bei offenen Gesellschaften
- Inkrafttreten der geänderten Formblätter mit 1.11.2013
 - Für Jahresabschlüsse bei Beginn des Geschäftsjahres vor 1.1.2013 können die bisherigen Formblätter weiter verwendet werden
 - Bei Offenlegung mittels Online-Formularen in elektronischer Form ab 1.1.2014 sind die neuen Formblätter zu verwenden



- **Rechnungslegung:**

- KFS/RL25, Dezember 2012: Fachgutachten zur **Rechnungslegung bei Umgründungen** (anzuwenden bei Umgründungsstichtagen ab dem 31.12.2012)
- Entwurf Fachgutachten über **Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und ähnliche Verpflichtungen** nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (anzuwenden voraussichtlich für Geschäftsjahre mit Beginn ab 1.1.2014)

- **Grundsatzfragen und Einzelfragen der Prüfung:**

- KFS/PG3: Fachgutachten über die **Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB** bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (10.12.2008, überarbeitete Fassung beschlossen am 17.6.2013)
- KFS/PE24, Dezember 2012: **Durchführung von Prüfungen nach § 4a Abs 8 EStG zur Spendenabsetzbarkeit**

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KWT bzw des IWP



- **Unternehmensbewertung:**

- KFS/BW1 (Entwurf vom 1.10.2013): Unternehmensbewertung
 - Soll ab 1.4.2014 gelten
 - Wesentliche Änderungen: zwingende Plausibilisierung des Diskontierungsverfahren, konkretere Anforderungen an die dem Diskontierungsverfahren zugrunde liegende Planungsrechnung

- **Neue Musterberichte des IWP:**

- Für die Prüfung von Jahres- oder Konzernabschlüssen von Privatstiftungen
- Für die Prüfung von Vereinen (gesonderter Musterbericht für die Prüfung von kleinen Vereinen, die einen Rechnungsabschluss gem § 21 Abs 1 VerG aufstellen)

AFRAC-Stellungnahmen 2013



Austrian Financial Reporting and Auditing Committee -

<http://www.afrac.at>

Stellungnahmen 2013 zu Themen der nationalen Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung:

- März 2013: Behandlung der „Abfertigung alt“ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes
- März 2013: Grundsätze der unternehmensrechtlichen phasenkongruenten Dividendenaktivierung
- März 2013: Die Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen nach § 245a UGB
- September 2013: Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen

1. Für Unternehmer

1.6 Privatstiftungen

Privatstiftungen - Offenlegungs- und Meldepflichten

- **§ 13 Abs 6 KStG:** Offenlegung von Abschriften der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde in der jeweils geltenden Fassung sowie einer verdeckten Treuhanderschaft beim zuständigen Finanzamt
 - **Folgen eines Verstoßes:**
 - Steuerliche Behandlung als eine unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaft (= **Verlust der Stiftungsbegünstigungen des § 13 KStG**)
 - Bestrafung als **Finanzordnungswidrigkeit**
 - **Meldung des zuständigen Finanzamts an die Geldwäschemeldestelle**
- **Eigenständige Offenlegungspflicht nach § 2 Abs 1 lit b StiftEG** hinsichtlich sämtlicher Dokumente in der jeweils geltenden Fassung, die die innere Organisation der Stiftung, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung betreffen: **bei Verletzung 25 % Stiftungseingangssteuer!**
- **Begünstigtenmeldung** (§§ 5 und 42 PSG): Verpflichtung des Stiftungsvorstandes, Begünstigte iSd § 5 dem Finanzamt unverzüglich elektronisch zu melden

Privatstiftungen - Änderungen 2014



- **25 % Stiftungseingangssteuer für Zuwendungen ab 1.1.2014** (BGBl I 2013/62):
 - Wenn die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse nicht einer dem § 5 PSG entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung unterliegt, die Begünstigten mitzuteilen
 - Wenn die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse nicht unter Vorlage der Stiftungsurkunde (Statut) in das Firmenbuch oder ein vergleichbares ausländisches öffentliches Register eingetragen ist
 - Gilt daher insbesondere bei ausländischen Stiftungen und Vermögensmassen (nicht für liechtensteinische Stiftungen)

Privatstiftungen - Änderungen 2014



- **5 % Stiftungseingangssteuer für Zuwendungen an intransparente liechtensteinische Stiftungen** (Steuerabkommen mit FL):
 - Wenn sämtliche nach § 2 Abs 1 lit b StiftEG erforderlichen Unterlagen der österreichischen Finanzverwaltung offengelegt werden und
 - die Kriterien des Intransparenztests nach dem Abkommen nachgewiesen werden.
 - Erhöhung auf 7,5 %:
 - Wenn keine entsprechende Offenlegung an die österreichische Finanzverwaltung erfolgt ODER
 - wenn die laufende liechtensteinische Besteuerung nach dem Regime über Privatvermögensstrukturen nach Art 64 SteG erfolgt.
 - Erhöhung auf 10 %:
 - Wenn keine entsprechende Offenlegung an die österreichische Finanzverwaltung erfolgt UND
 - wenn die laufende liechtensteinische Besteuerung nach dem Regime über Privatvermögensstrukturen nach Art 64 SteG erfolgt.

- **Rechtzeitigkeit der Vorlage der Stiftungsurkunden:**
 - VwGH vom 23.5.2013, 2010/15/0083:
 - Rechtzeitiges Vorliegen der Urkunden ist eine tatbestandsmäßige Voraussetzung für die begünstigte Stiftungsbesteuerung.
 - Urkunden sind spätestens bis zur Rechtskraft des Abgabenbescheids vorzulegen.
- **Verdeckte Zuwendungen von Privatstiftungen:**
 - VwGH vom 21.2.2013, 2009/13/0257:
 - Notwendige Voraussetzungen für eine verdeckte Zuwendung:
 - Verminderung des Vermögens der Stiftung (Verminderung des Einkommens unbeachtlich)
 - Vermögensmehrung beim Begünstigten
 - Willensentscheidung der Stiftung bzw ihrer Organe auf Vorteilsgewährung (schlüssiges Einverständnis ist ausreichend)

- **Gebrauchsüberlassung einer Wohnimmobilie durch PS an Begünstigte:**
 - UFS 29.5.2013, RV/0541-S/11 (VwGH-Beschwerde zu ZI 2013/15/0256 anhängig):
 - Angehörigenjudikatur
 - Bewertung des Vorteils aus der Nutzungszuwendung mit den „fiktiven Anschaffungskosten“ (Kosten, die dem konkret Begünstigten entstanden wären, wenn er sich den Vorteil am Markt selbst beschaffen hätte müssen)
 - Verlorener Bauaufwand: Zuwendung in Höhe des nicht werthaltigen Teils
- **Analoge Anwendung der Unvereinbarkeitsbestimmung des § 23 Abs 2 PSG auf einen aufsichtsratsähnlichen Beirat**
 - OGH 9.9.2013, 6 Ob 139/13d
 - Aufsichtsratsähnlicher Beirat, wenn ihm das Recht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern und umfassende Zustimmungserfordernisse zu bestimmten Rechtsgeschäften der PS sowie eine Vergütungskompetenz zukommt (maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes)

1. Für Unternehmer

1.7 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer: aktuelle Gesetzesänderungen

- **Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (USt-BetrugsV), Entwurf am 22.10.2013 zur Begutachtung versandt:**
 - § 19 Abs 1d UStG:
 - Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, wenn dieser Unternehmer ist.
 - Haftung des leistenden Unternehmers
 - **Reverse-Charge-System** ist anzuwenden auf **Umsätze ab 1.1.2014**
 - Gilt für Umsätze aus:
 - Lieferungen von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computer, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt
 - Lieferungen von Gas und Elektrizität an Wiederverkäufer
 - Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten
 - Lieferungen von (Roh-)Metallen und Anlagegold

Umsatzsteuer: Änderungen Deutschland (I)



● Gelangensbestätigung für innergemeinschaftliche Lieferungen aus Deutschland

- Ab 1.10.2013 (spätestens ab 1.1.2014) muss zwingend eine „Gelangensbestätigung“ des Abnehmers zum Nachweis der Versendung oder Beförderung vorgelegt werden.
- Laut interner Verwaltungsanweisung des deutschen BMF keine Beanstandung, wenn für Umsätze von 1.10.2013 bis 31.12.2013 die Nachweisführung nach früherem Recht erfolgt.
- Inhalt der Bestätigung:
 - Ausstellungsdatum
 - Name und Anschrift des Abnehmers
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung (bei Fahrzeugen: Identifikationsnummer)
 - Ort, Monat und Jahr des Erhalts im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder des Ende der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet
 - Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten, sowie Name des Unterzeichners in Druckschrift
- Andere Varianten des Nachweises zulässig (zB Frachtbriefe mit Bestätigung des Empfängers, Spediteurbescheinigung)

Das Jahresgespräch 2013

70

Umsatzsteuer: Änderungen Deutschland (II)



● Anwendung des „Pommes-Frites-Erlasses“ nur mehr bei Eigenbeförderung

- Grundsätzliche Ausgestaltung:
 - Die regelmäßige Belieferung einer größeren Anzahl von Abnehmern in Deutschland würde grundsätzlich eine innergemeinschaftliche Lieferung beim Großhändler und einen innergemeinschaftlichen Erwerb beim Abnehmer auslösen.
 - Erleichterung: Fiktion eines innergemeinschaftlichen Verbringens durch den Lieferanten mit darauf folgender Inlandslieferung in Deutschland an den Abnehmer.
- Seit 1.10.2013 Erleichterung nur mehr anwendbar, wenn der Transport der Gegenstände mit eigenen Fahrzeugen durch den Lieferanten erfolgt (nicht bei Beförderung durch Spediteur oder bei Abholung durch deutschen Kunden). Ansonsten innergemeinschaftliche Lieferung beim Händler und innergemeinschaftlicher Erwerb beim Abnehmer.
- Gilt auch bei Belieferung österreichischer Abnehmer durch deutsche Händler

Das Jahresgespräch 2013

71

Umsatzsteuer:

Wesentliche Rechtsprechung in 2013 (I)



- **Erhaltungsbeiträge gem § 28 OÖ. Raumordnungsgesetz nicht USt-pflichtig:**

- § 25 ff OÖ. ROG 1994:

- Die Gemeinde hat Eigentümern eines als Bauland ausgewiesenen, noch unbebauten Grundstück nach erfolgter Aufschließung einen **Aufschließungsbeitrag** in fünf jährlichen Raten vorzuschreiben. Ist das Grundstück danach weiterhin unbebaut, wird ein jährlicher **Erhaltungsbeitrag** (zur Erhaltung der Kanalisation bzw Wasserversorgung vorgeschrieben).
- Der Aufschließungsbeitrag wird auf den künftig an die Versorgungsanlage zu leistenden Interessentenbeitrag angerechnet, der Erhaltungsbeitrag nicht.

- VwGH vom 23.5.2013, 2010/15/0058:

- Der **Erhaltungsbeitrag** ist als „Lenkungsabgabe“ mit dem Ziel der Baulandmobilisierung zu verstehen, sodass kein unmittelbarer Zusammenhang mit einer Leistung der Gemeinde besteht. Ein Leistungsaustausch iSd § 1 Abs 1 Z 1 UStG liegt daher nicht vor. Eine Berichtigung der Rechnungen ist möglich.
- Den **Aufschließungsbeiträgen** kommt zwar auch eine Lenkungsfunktion zu; aufgrund ihrer Anrechenbarkeit auf spätere Interessentenbeiträge sind sie als An- bzw Vorauszahlungen zu betrachten und daher USt-pflichtig.

Umsatzsteuer:

Wesentliche Rechtsprechung in 2013 (II)



- **Änderung bei der umsatzsteuerlichen Organschaft:**

- EuGH Rs C-85/11 vom 9.4.2013:

- Keine Einschränkungen hinsichtlich der Einbeziehung von Nichtunternehmern in eine Mehrwertsteuergruppe.
- Daher: Bildung einer USt-Organschaft mit Organisationen, die einen anteiligen nichtunternehmerischen Bereich haben, und auch mit vollkommen nichtunternehmerisch tätigen Organisationen zulässig (zB gemeinnützige Vereine, KÖR etc)
- Umsatzsteueroptimierung insbesondere für KÖR durch Entfall der Umsatzsteuer aus Innenumsätzen
- Reaktion der österreichischen Finanzverwaltung bleibt abzuwarten

Umsatzsteuer:

Wesentliche Rechtsprechung in 2013 (III)



- **Versicherung im Rahmen eines Leasingvertrages:**
 - EuGH Rs C-224/11 vom 17.1.2013, BGZ Leasing sp.z.o.o.:
 - Eine im Rahmen eines Leasingvertrages abgeschlossene Versicherung ist eine eigenständige Leistung und als solche von der Umsatzsteuer befreit
 - Aufteilung des Entgelts in Leasingraten und Versicherungsleistung
 - Achtung für Vermieter von Büroräumlichkeiten an Leasingunternehmer: Erhöhung der unecht steuerfreien Umsätze des Leasingunternehmers (95 %-Grenze für Option zur steuerpflichtigen Vermietung)

Umsatzsteuer:

Wesentliche Rechtsprechung in 2013 (IV)



- **Nachreichung formeller Nachweise bei innergemeinschaftlicher Lieferung möglich:**
 - VO über den Nachweis der Beförderung oder Versendung und den Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (BGBl 1996/401 idF 2010/172):
 - § 1: „Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen muss der Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat.“
 - § 2: Nachweiserbringung durch Abschrift der Rechnung, Lieferschein, Empfangsbestätigung des Abnehmers bzw im Fall der Abholung der Waren durch den Abnehmer durch eine Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird
 - **VwGH vom 20.12.2012, 2009/15/0146:**
 - Eine spätere Nachweisführung ist ausreichend.
 - Entscheidend ist, dass dem liefernden Unternehmer der Nachweis gelingt, dass die materiellen Voraussetzungen der Steuerfreiheit zweifelsfrei vorliegen.
 - Bestätigung der EuGH-Rechtsprechung (EuGH 27.9.2007, C-146/05, Albert Collée); Änderung von Rz 4006 UStR laut Entwurf des **Wartungserlasses 2013**

Umsatzsteuer bei Reiseleistungen: Wesentliche Rechtsprechung in 2013 (IV)



- **EuGH 26.9.2013, C-189/11, Kommission/Spanien:**

- Die Sonderbestimmungen der MwStSystRL für Reiseleistungen, die im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung erbracht werden (Besorgungsleistungen), sind auch für Leistungen an Unternehmer anzuwenden.
- In Österreich ist die Sonderregelung auf Reiseleistungen beschränkt, die an Nichtunternehmer erbracht werden (Margenbesteuerung nach § 23 UStG).
- Gesetzesänderung in Österreich bleibt abzuwarten.
- Vor Gesetzesänderung ist Anwendung der Sonderregelung auf Reiseleistungen an Unternehmer nur möglich, wenn dies zum Vorteil des besorgenden Unternehmers ist. Für Unternehmer als Leistungsempfänger einer Reisebesorgungsleistung ist die Anwendung nachteilig (kein Vorsteuerabzug).

Umsatzsteuer: Grenzüberschreitender Sachbezug bei PKWs



- **Seit 1.1.2013:**

- § 3a Abs 12 Z 2 UStG: Leistungsort bei langfristiger Überlassung von Beförderungsmittel an einen Nichtunternehmer: Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Überlassung von PKW an Dienstnehmer: tauschähnlicher Umsatz iSd § 3a Abs 2 UStG, daher: entgeltlicher langfristiger Mietvertrag
- Beispiel (aus Salzburger Steuerdialog 2013):
 - Ein **deutscher Arbeitgeber** (ohne Betriebsstätte oder Grundstück in Österreich) beschäftigt einen **Dienstnehmer mit Hauptwohnsitz in Österreich** und stellt ihm ein Firmenfahrzeug (PKW, angeschafft in Deutschland mit Vorsteuerabzug) zur Verfügung. Der Dienstnehmer darf den PKW auch für private Fahrten benutzen (Sachbezug). Der Dienstnehmer kehrt täglich nach Österreich zurück (zB Grenzgänger) bzw übernachtet fallweise in Deutschland (gewöhnlicher Aufenthalt des Dienstnehmers in Österreich).
 - **Registrierung des deutschen Unternehmers beim Finanzamt Graz-Stadt und laufende Abfuhr der Umsatzsteuer**
- Umgekehrter Fall problematisch: österreichischer Arbeitgeber - Dienstnehmer mit Hauptwohnsitz in Deutschland (in Österreich kein Vorsteuer-Abzug, in Deutschland Besteuerung), „gewerbliche Vermietung“ mit Vorsteuer-Abzug?

E-Rechnung an den Bund (I)



- **Facts:**

- Abzugrenzen von der „allgemeinen“ elektronischen Rechnung iSd § 11 Abs 2 UStG
- Verpflichtend ab 1.1.2014 für ALLE Unternehmer („Vertragspartner“), die Lieferungen und Leistungen an Bundesdienststellen erbringen
- Gilt auch für ausländische Vertragspartner von Bundesdienststellen
- Ausgenommen sind Bar- und Sofortzahlungen, bei denen die schuldbefreiende Wirkung mit der Zahlung eintritt (zB Tax, Reparaturen, ...)
- Ausdehnung der elektronischen Rechnungsübermittlung zukünftig zu erwarten (ausgegliederte Rechtsträger des Bundes, später eventuell sämtliche Gebietskörperschaften)

- **Details:** www.erb.gv.at (mit Liste der Bundesdienststellen)

- **Spezielle Rechtsgrundlagen:**

- IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG: § 5)
- E-Rechnungsverordnung (BGBl II 505/2012)

E-Rechnung an den Bund (II)



Warum für Steuerberater relevant?

- **§ 1 Abs 2 E-Rechnungsverordnung:**

- Rechnungserstellung und Übermittlung auch durch „sonstige Berechtigte“ vorgesehen (Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte etc)

- **Arten der Erstellung:**

1. Vereinzelt Rechnungen: Onlineformular (USP)
2. Regelmäßige Rechnungen: Word-Plugin
3. Große Anzahlung von Rechnungen: Buchhaltungssoftware

- In jedem Fall ist ein **Zugang zum USP** erforderlich.

E-Rechnung an den Bund (III)



- Nach Upload:
 - Automatische Prüfung der formalen Kriterien (Dateiformat, Pflichtfelder)
 - „Zeitnahe“ Bestätigung des Rechnungseingangs durch Rückmeldung via E-Mail/Online
 - Erhalt der Rechnung als PDF mit elektronischem Eingangsstempel
 - **Basiszeitpunkt für die Berechnung der Zahlungsfrist**
 - Problem:
 - Kann die Rechnung automatisiert nicht zugeordnet (Auftragsreferenz verpflichtend) oder nicht weiterverarbeitet werden, wird der Rechnungsleger per E-Mail kontaktiert.
 - **Rechnung gilt (nachträglich) als nicht eingebracht!**
 - Kann die Rechnung durch Sachbearbeiter nicht zugeordnet oder nicht weiterverarbeitet werden, wird der Vertragspartner auf herkömmlichem Weg kontaktiert.

Intrastat-Meldepflicht



- **Anhebung der jährlichen Schwellenwerte** für innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe:
 - von 500.000,00 auf 550.000,00 € **ab 1.1.2013**
 - Meldepflicht bei Überschreitung des Schwellenwertes im Vorjahr
 - Bei Überschreiten des Schwellenwertes im laufenden Jahr: Meldepflicht ab dem Monat des Überschreitens
- **Beachtung ab 1.7.2013:** EU-Beitritt Kroatiens

1. Für Unternehmer

1.8 Sonstige Themen

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen

- Siebenjährige Aufbewahrungsfrist für
 - Bücher
 - Aufzeichnungen
 - Rechnungen
 - Belege und sonstige Geschäftspapieredes Jahres 2006 endet am 31.12.2013.
- Elektronische Rechnungen: Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit muss für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sein (§ 11 Abs 2 UStG).
- Weiterhin Aufbewahrung der Unterlagen, wenn
 - sie in einem anhängigen Verfahren zur Abgabenerhebung von Bedeutung sind (§ 132 BAO)
 - sie **Grundstücke** betreffen (§ 18 Abs 10 UStG)
 - sie für ein anhängiges **gerichtliches** oder **behördliches Verfahren** von Bedeutung sind

Energieabgabenvergütung



- **Antragstellung für das Kalenderjahr 2008 noch bis 31.12.2013**
- **Einschränkung auf Produktionsbetriebe**
 - VfGH 4.10.2012, B 321/12-12 und VwGH 30.1.2013, 2012/17/0469-4 : Einschränkung auf Produktionsbetriebe nicht verfassungswidrig und nicht EU-rechtswidrig
 - Dienstleistungsbetriebe können für 2008 bis 1/2011 noch die Rückvergütung der Energieabgaben beantragen
- **Beantragung einer Vorausvergütung iHv 5 % der Vergütungssumme des Vorjahres: nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des folgenden Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres)**
- **Energieabgaben-Richtlinien 2011 (EnAbgR), Wartungserlass 2013:**
 - Konkretisierung der vergütungsfähigen Zahlungen (Rz 172)
 - Beschreibung des Begriffes „Produktionsbetrieb“ (Rz 227): mehr als 80 % der Umsätze aus Produktion stammend (bisher waren überwiegende Produktionsumsätze ausreichend)
 - Neuaussagen zu Mischbetrieben (Rz 228): Vergütung möglich, wenn Umsätze des Teilbetriebes > 50 % der Unternehmens-Gesamtumsätze, 80 % der Teilbetriebsumsätze aus Produktion stammend und Aufzeichnungen zur Abgrenzung von anderen Tätigkeiten geführt werden

Kassenrichtlinie 2012 - Information über Registrierkassen und Kassensysteme



- **BMF-Information vom 11.7.2013 über Auskunftersuchen zum Thema „Einrichtung nach § 131 BAO – E131“**
 - Beschreibung einer Einrichtung nach § 131 Abs 2 und 3 BAO (E 131) erforderlich
 - Vorhandene Beschreibung kann dem Finanzamt zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit vorgelegt werden
 - Auskunftserteilung der Finanzverwaltung stellt keine Kassenzertifizierung dar, bewirkt aber eine Bindung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben
 - Beispiel für eine Beschreibung einer E 131 siehe BMF-Information

Gastgewerbepauschalierung ab 2013 (I)



- **Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 (BGBl II 2012/488)**
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Ersatz bestimmter Ausgabengruppen durch Pauschalen
 - Voraussetzungen:
 - Betriebe, für die eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich ist
 - Vorjahresumsätze bis maximal 255.000,00 €
 - Keine Buchführungspflicht, keine freiwillige Buchführung
 - Umsatzgrenze und Bemessungsgrundlage: Umsätze iSd § 125 Abs 1 BAO
 - Bindung für drei Wirtschaftsjahre
 - Inanspruchnahme mit Steuererklärung
 - Keine pauschale Ermittlung von Vorsteuerbeträgen
- **Vor Einreichung der Steuererklärung 2013:**
 - **Vorteilhaftigkeits-Vergleichsrechnung:** vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung versus Gewinnermittlung nach Pauschalierungsverordnung
 - Beachtung der 3-Jahres-Bindung

Das Jahresgespräch 2013

86

Gastgewerbepauschalierung ab 2013 (II)



- **Ermittlung:**
 - **Umsätze** abzüglich
 - **Grundpauschale:** 10 % der Umsätze, mindestens 3.000,00 €, maximal 25.500,00 €; bei Umsätzen < 30.000,00 € darf aus Grundpauschale kein Verlust entstehen
 - **Mobilitätspauschale:** 2 % der Umsätze, maximal höchste Pendlerpauschale bzw 5.100,00 €
 - **Energie- und Raumpauschale:** 8 % der Umsätze, maximal 20.400,00 €
 - **Tatsächliche Betriebsausgaben** (stehen neben dem Grundpauschale zu): Ausgaben für Waren, Ausgaben für Personal und Fremdlöhne, Pflichtversicherungsbeiträge, Ausgaben für Aus- und Fortbildung, AfA und Buchwertabgänge, Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben, Ausgaben für Miete und Pacht von unbeweglichen Wirtschaftsgütern, Fremdmittelkosten, Bildungsfreibetrag, Grundfreibetrag nach § 10 EStG, Mobilitäts- sowie Energie- und Raumpauschale oder die darunter liegenden tatsächlichen Ausgaben
 - **Steuerberatungsausgaben** sind Sonderausgaben

Das Jahresgespräch 2013

87

Vereine

Neue Steuererleichterungen



- **Erhöhung des Freibetrages für begünstigte Zwecke** von 7.300,00 auf 10.000,00 €: ab KöSt-Veranlagung 2013 (BGBl I 2013/135)
- **Abgrenzung großes Vereinsfest (begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb) und kleines Vereinsfest (entbehrlicher Hilfsbetrieb, USt-frei):**
 - Besucheranzahl irrelevant; entscheidend ist, ob das Fest ausschließlich von den Vereinsmitgliedern getragen wird
 - Kleines Vereinsfest:
 - Insgesamt maximal 48 Stunden/Kalenderjahr
 - Organisation (Planung und Mitarbeit) durch Vereinsmitglieder und Angehörige
 - Beschränktes Angebot der Verpflegung und Bereitstellung durch Vereinsmitglieder und Angehörige
- **20 % pauschale Betriebsausgaben für die ehrenamtliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern (bisher nur beim „kleinen“ Vereinsfest)**



2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

2.1 Steuertipps und Änderungen

Steuertipps I



- **Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2008 bis 31.12.2013 (5-Jahresfrist)
- **Rückzahlungsantrag** von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2008 bis 31.12.2013 (5-Jahresfrist)
- Optimale Ausnutzung des **Jahressechstels**
- Begünstigte Besteuerung von Prämien für **Diensterfindungen** und Verbesserungsvorschläge (zusätzliches um 15 % erhöhtes Jahressechstel)
- Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer (300,00 €)
 - Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen
- Zuwendungen aus **Mitarbeiterbeteiligungen** (1.460,00 €)
Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmten Gruppen

Steuertipps II



- Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen**
 - Gesamter Jahresbetrag pro Dienstnehmer 365,00 €
- (Dabei) empfangene **Sachzuwendungen**
 - Lohnsteuerfrei, sozialversicherungsfrei bis zum Freibetrag von 186,00 € jährlich (zB auch Autobahnvignette)
 - Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig
 - Achtung: USt-Eigenverbrauch, wenn die Geschenke über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen
- Kosten für **Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen** als Werbungskosten absetzbar
- **Sozialversicherung** bei Mehrfachversicherung: **Rückerstattung** von Krankenversicherungsbeiträgen des Jahres 2010, die auf einen HBGI-Überschreibungsbetrag entfallen, bis 31.12.2013; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden

Pendlerförderung ab 2013 (I)

Gesetzliche Änderungen



- **BGBI I 2013/53:**

- **Verkehrsabsatzbetrag:** 291,00 € (unverändert)
- **Pendlerpauschale:** Kilometer-Staffel und Höhe unverändert
 - Aliquotierung in Abhängigkeit von der Anzahl der monatlichen Fahrten (für Teilzeitkräfte):
 - Voller Anspruch ab 11 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf zwei Drittel bei 8 bis 10 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf ein Drittel bei 4 bis 7 Fahrten pro Monat
 - Kein Anspruch bei Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen KFZ (ab 1.5.2013)
- **NEU: Pendlereuro:** 2,00 €/Jahr/Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - nur bei Anspruch auf Pendlerpauschale
 - Aliquotierung wie bei Pendlerpauschale

Das Jahresgespräch 2013

92

Pendlerförderung ab 2013 (II)

Gesetzliche Änderungen



- **BGBI I 2013/53:**

- **Pendlerzuschlag (bei Negativsteuer):**
 - auf maximal 400,00 € erhöht (höchstens 18 % der SV-Beiträge)
 - bis 2012 maximal 251,00 € und höchstens 15 % der SV-Beiträge
 - nur bei Anspruch auf Pendlerpauschale
- **NEU: Pendlerausgleichsbetrag: maximal 289,00 €**
 - für Pendler, die einer Einkommensteuer bis maximal 290,00 € unterliegen
 - Einschleifregelung bei Steuer zwischen 1,00 und 290,00 €
- **„Jobticket“ (steuerfreie Zurverfügungstellung des Fahrausweises durch den Arbeitgeber):**
 - Anspruch auf Pendlerpauschale keine Voraussetzung mehr
 - Details: BMF-Info vom 5.6.2013
- **Verordnungsermächtigung** zur Festlegung der Kriterien hinsichtlich Entfernung und Zumutbarkeit der Benützung eines Massenverkehrsmittels
 - Pendlerverordnung (BGBI II 2013/276)

Das Jahresgespräch 2013

93

Pendlerförderung ab 2013 (III)

Jährliches Pendlerpauschale in 2013



Öffentliches Verkehrsmittel zumutbar (kleines Pendlerpauschale)	(€)
ab 20 km	696,00
ab 40 km	1.356,00
ab 60 km	2.016,00

Öffentliches Verkehrsmittel zumindest hinsichtlich halber Entfernung nicht zumutbar (großes Pendlerpauschale)	(€)
ab 2 km	372,00
ab 20 km	1.476,00
ab 40 km	2.568,00
ab 60 km	3.672,00

Das Jahresgespräch 2013

94

Pendlerförderung ab 2013 (IV)

Rechtsprechung



- **Wahl der Fahrtstrecke:**

- VwGH vom 26.6.2013, 2009/13/0151:

- Bei der Wahl der Fahrtstrecke kommt Sicherheitsüberlegungen ein hoher Stellenwert zu.
- Ein Pendler kann einer nur unwesentlich längeren Fahrtstrecke als der Pendlerroute den Vorzug geben, wenn diese besser ausgebaut ist oder aus anderen Sicherheitserwägungen vorteilhaft erscheint.
- Gilt jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Pendlerverordnung zur Bemessung der Entfernung Wohnung/Arbeitsstätte

- **Unfallkosten als Werbungskosten:**

- VwGH vom 19.12.2012, 2009/13/0015:

- Unfallkosten, die bei einem unverschuldeten Unfall im Zuge der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, können Werbungskosten darstellen (leichte Fahrlässigkeit ist unschädlich).
- Die Werbungskosten können neben der Pendlerpauschale geltend gemacht werden, da die Pendlerpauschale nur „typischerweise für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anfallende Kosten“ abgilt.

Das Jahresgespräch 2013

95

Pendlerförderung ab 2014

Gesetzliche Änderungen



- **Pendlerverordnung vom 19.9.2013, BGBl II 2013/276:**

- **Anwendung:**

- Grundsätzlich **ab Veranlagung 2014 bzw für Lohnzahlungszeiträume nach 31.12.2013**
- Jedoch **keine Anwendung bis zur Zurverfügungstellung des Pendlerrechners auf der BMF-Homepage** (rückwirkend ab 1.1.2014, wenn dies für den Steuerpflichtigen mit keinen steuerlichen Nachteilen verbunden ist; Verpflichtung zur Aufrollung bis spätestens 30.9.2014)

- **Definitionen:**

- Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels
- Familienwohnsitz

- **Verwendung des Pendlerrechners** (zukünftig auf BMF-Homepage)

Das Jahresgespräch 2013

96

Arbeitnehmer:

Sachbezug Wohnraum I



- § 2 Sachbezugsverordnung (BGBl II Nr. 468/2008) vom 16.12.2008
- Bei kostenloser oder verbilligter Zurverfügungstellung von Wohnraum
- Bewertung:
 - Monatlicher m²-Wert: der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert gem § 5 Richtwertgesetz
 - Keine Anhebung der Richtwerte in 2013

Bundesland	m ² -Werte 2013 und 2014 (€), Brutto inkl. USt und BK, exkl. HK
Burgenland	4,70
Kärnten	6,03
NÖ	5,29
OÖ	5,58
Salzburg	7,12
Steiermark	7,11
Tirol	6,29
Vorarlberg	7,92
Wien	5,16

Das Jahresgespräch 2013

97

Arbeitnehmer: Sachbezug Wohnraum II



- Richtwert gilt für mietrechtliche Normwohnungen
- Für vom Arbeitgeber getragene Heizkosten: tatsächliche Kosten oder ganzjähriger Heizkostenzuschlag iHv 0,58 €/m²
- Kostenbeiträge des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert
- **Seit 1.1.2013:**
 - Wenn die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz nach der Natur des Dienstverhältnisses im besonderen Interesse des Arbeitgebers liegt, gilt bei kostenloser oder verbilligter Überlassung einer arbeitsplatznahen Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer):
 - Bis zu einer Größe von 30 m²: kein Sachbezug
 - 30 bis 40 m²: Verminderung des Sachbezugswertes gem Abs 1 oder Abs 7 um 35 % bei durchgehender Zurverfügungstellung von höchstens zwölf Monaten (auch Zeiträume vor 1.1.2013 sind in die 12-Monats-Frist einzubeziehen)
 - Innerhalb von 15 Minuten erreichbar gilt als arbeitsplatznah
 - Ab Veranlagung 2013 bzw für nach 31.12.2012 endende Lohnzahlungszeiträume
 - Typische Anwendungsfälle: Hotel- und Gastgewerbe, Saisonbetriebe

Arbeitnehmer: Sachbezug Zinersparnis Arbeitnehmerdarlehen



- **§ 5 Sachbezugswerteverordnung (BGBl II 2012/396)**
 - Für **Zinersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen**
 - Gilt ab Veranlagung 2013 bzw für Lohnzahlungszeiträume, die nach 31.12.2012 enden
 - **Freibetrag: 7.300,00 €**
 - Sachbezug = Differenz zwischen tatsächlichem Zinssatz und dem vom BMF spätestens zum 30.11. jeden Jahres für das Folgejahr festzulegenden Prozentsatz
 - Prozentsatz = Durchschnittswert aus 12 Monats-Euribor des Zeitraumes 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des laufenden Jahres + 0,75 %; kaufmännische Rundung auf halbe Prozentpunkte
 - **Prozentsatz für Zeitraum 1.1. bis 31.12.2013: 2 % (BMF vom 29.11.2012)**
 - **Prozentsatz für 2014: voraussichtlich 1,5 %**
 - Berechnung vom aushaftenden Kapital
 - Höhe der Raten und Rückzahlungsdauer beeinflussen Ausmaß des Sachbezuges nicht
 - Zinersparnis = sonstiger Bezug gem § 67 Abs 10 EStG (LSt-Tarif des Kalendermonats des Zufließens)

Besteuerung sonstiger Bezüge 2013 bis 2016 „Solidarbeitrag“



- **§ 67 Abs 1 EStG:**

- Besteuerung des Jahressechstels:
 - Jahressechstel bis 620,00 € 0 %
 - Für die nächsten 24.380,00 € 6 %
 - Für die nächsten 25.000,00 € 27 %
 - Für die nächsten 33.333,00 € 35,75 %
 - Darüber (also über 83.333,00 €) Tarif (bis zu 50 %)

Vollübertritt auf Abfertigung neu



- **Unbefristet zulässig**
- Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Jahr 2003 begonnen hat und noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen
- Bei Übertritt:
 - Einzahlung des Übertrittsbetrages in die BV-Kassa (lohnsteuerfrei, soweit der Übertrittsbetrag die fiktiven Abfertigungsansprüche nach Gesetz oder KV nicht übersteigt)
 - Beim Arbeitgeber: Unterschiedsbetrag zwischen steuerlicher Abfertigungsrückstellung und Übertrittsbetrag ist auf fünf Jahre verteilt abzusetzen
 - Schriftliche Vereinbarung erforderlich

Arbeitnehmer: Förderung für Ein-Personen-Unternehmen



- **Läuft mit 31.12.2013 aus (Antragstellung bis 31.12.2013 noch möglich)**
- Antragstellung: spätestens sechs Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle
- Für Ein-Personen-Unternehmen, wenn der Arbeitgeber über eine GSVG-KV/UV/PV verfügt und **nach fünf Jahren wieder oder erstmalig** ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird.
- **Förderhöhe: 25 % des laufenden Bruttoentgelts** für maximal ein Jahr (Obergrenze: ASVG-Höchstbeitragsgrundlage auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung). Nicht zur Berechnungsgrundlage zählen Sonderzahlungen, Überstunden, Zulagen, Provisionen.

Begünstigte Arbeitnehmerbeschäftigung für Neugründungen ab 1.1.2012



- **§ 1 Z 7 NeuFÖG für Neugründungen ab 1.1.2012
Frist zur Inanspruchnahme 36 Monate**
- Umfang der Begünstigung: DB, DZ WBF, UV
- Begünstigung besteht für den Kalendermonat, in dem erstmals ein Arbeitnehmer beschäftigt wird und die folgenden elf Kalendermonate; maximale Förderungs-
laufzeit von zwölf Monaten grundsätzlich unverändert
- **Ab dem 12. Kalendermonat**, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, ist die Begünstigung **nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer** anzuwenden (Begünstigung für eine unbegrenzte Anzahl von Dienstnehmern nur innerhalb von 12 Monaten ab Neugründung).



● Lohnzettelart 24

- Bei Auslandsentsendungen in Länder mit DBA mit Anrechnungsmethode
- Für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2014
- Unabhängig davon, ob der Arbeitgeber für die ausländischen Bezüge Lohnsteuer einbehält
- KZ 260, falls der Arbeitgeber inländische Steuer abführt
- Im Ausland entrichtete Steuer darf nicht angeführt werden, diese ist im L1i zu erklären
- Entsendung in unterschiedliche Länder:
 - Für jedes Land ist ein LZ abzugeben
 - Zeitraum 1.1. bis 31.12.



- § 11a GIBG, BGBl I 7/2011
- Jeder Arbeitgeber, der dauernd eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt, ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht in anonymisierter Form zur Entgeltanalyse zu erstellen und dem Zentralbetriebsrat/den Betriebsausschüssen bzw Betriebsräten zu übermitteln. Besteht kein Betriebsrat, ist die Auflage in einem den Arbeitnehmern zugänglichen Raum erforderlich.
- Die Pflicht zur Erstellung des Einkommensberichtes tritt gestaffelt in Kraft:

Anzahl der AN	Erster Bericht	Abgabe bis
Dauernd mehr als 1.000	2010	31.7.2011
Dauernd weniger als 1.001, mehr als 500	2011	31.3.2012
Dauernd weniger als 501, mehr als 250	2012	31.3.2013
Dauernd weniger als 251, mehr als 150	2013	31.3.2014

2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

2.2 Sozialversicherung

Sozialversicherung Anträge I

- **Differenzvorschreibungsantrag**
 - Wer neben seiner unselbständigen Tätigkeit noch eine GSVG-pflichtige Tätigkeit ausübt und mit den insgesamt zu bezahlenden SV-Beiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen
- **GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer**
 - Rückwirkende Befreiung für Kranken- und Pensionsversicherung **bis spätestens 31.12.2013** beantragen: Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal zwölf Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen (in 2013: Jahresumsatz unter 30.000,00 €, Einkünfte unter 4.641,60 €) in den letzten fünf Jahren nicht überschritten haben

Sozialversicherung

Anträge II



- **Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage wegen Verringerung der Einkünfte**
 - Herabsetzungsantrag bis zum Ablauf des Beitragsjahres möglich
 - Änderung der Einschätzung der Einkünfte während des Beitragsjahres nur einmal zulässig
 - Bestätigung des Steuerberaters oder nähere Begründung erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Beantragung das 57. Lebensjahr bereits vollendet wurde
 - Beiträge zur Selbständigenvorsorge werden nur insoweit herabgesetzt, als sie noch nicht bezahlt wurden

Sozialversicherung:

Neue Selbständige



- **Vermeidung eines Beitragszuschlages iHv 9,3 %**
 - **Überschreitungserklärung (ÜE):**
 - Pflichtversicherung bei Überschreitung der Versicherungsgrenze (in 2013: 6.453,36 € bei ausschließlicher Tätigkeit als neuer Selbständiger bzw 4.641,60 € bei Tätigkeit neben anderen Einkünften)
 - Bei Einreichung einer Überschreitungserklärung bis 31.12.2013 kein Beitragszuschlag
 - Bei nachträglicher Feststellung der Überschreitung aufgrund ESt-Bescheid Beitragszuschlag

Kinderbetreuungsgeld

Änderungen ab 1.1.2014



- **BGBl I 2013/117:**

- **Erhöhung der Zuverdienstgrenze** beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld von 6.100,00 €/Jahr auf **6.400,00 €/Jahr** (Zuverdienstgrenze gilt nur für die vier Haupteinkunftsarten, nicht aber für die Nebeneinkunftsarten wie zB Vermietungseinkünfte).
- **Änderung der gewählten Variante** innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung
- Einschränkung des Anspruchszeitraums auf Kalendermonate, in denen an allen Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird
- Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes in der Qualifikation der Variante Einkommensersatz während eines Gerichtsverfahrens zur Klärung der Frage der Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses

Das Jahresgespräch 2013

110

Bildungsteilzeit



- **Sozialrechts-Änderungsgesetz 2013 - SRÄG 2013**

(BGBl I 2013/67 vom 17.4.2013)

- **Einführung einer Bildungsteilzeit ab 1.7.2013**
 - Ermöglicht im Gegensatz zur Bildungskarenz die Weiterbildung neben einer Teilzeitbeschäftigung
- **Eckpunkte:**
 - Schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber/Arbeitnehmer
 - **Dauer** der Bildungsteilzeit: mindestens vier Monate, maximal zwei Jahre
 - **Reduktion der Arbeitszeit:** mindestens ein Viertel, maximal die Hälfte der bisherigen Normalarbeitszeit
 - Wöchentliche Arbeitszeit während Bildungsteilzeit: mindestens zehn Stunden
 - **Bildungsmaßnahme:** mindestens zehn Wochenstunden
 - Bestehendes Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten (ununterbrochen)
 - Einmaliger Wechsel Bildungskarenz – Bildungsteilzeit möglich
 - **Bildungsteilzeitgeld:** 0,76 € für jede volle Stunde der Arbeitszeitreduktion, **maximal 456,00 €/Monat** (Bei Arbeitszeitreduktion von 40 auf 20 Stunden)

Das Jahresgespräch 2013

111

Pflegekarenz/Pflegezeit



- **Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 - ARÄG 2013**

(BGBl I 2013/138 vom 30.7.2013)

- **Einführung einer Pflegekarenz und Pflegezeit ab 1.1.2014**

- Zur Pflege eines nahen Angehörigen mit Mindest-Pflegestufe 3 bzw bei demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen ab Pflegestufe 1

- **Eckpunkte:**

- Nur ein Mal pro zu betreuendem Angehörigen (gilt nicht bei Erhöhung der Pflegestufe)
- Schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber/Arbeitnehmer
- Bestehendes Arbeitsverhältnis von mindestens drei Monaten (ununterbrochen)
- Dauer von einem bis drei Monaten
- Bei Pflegezeit wöchentliche Arbeitszeit mindestens zehn Stunden
- **Pflegekarenzgeld:** einkommensabhängig in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld (55 % des täglichen Nettoeinkommens), bei Pflegezeit 55 % der Differenz zwischen durchschnittlichem Bruttoentgelt vor der Pflegezeit und Arbeitsentgelt während Pflegezeit

Das Jahresgespräch 2013

112

ARÄG 2013

weitere wesentliche Änderungen



- **Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 - ARÄG 2013**

(BGBl I 2013/138 vom 30.7.2013)

- **Änderung der Bezeichnung „Bundessozialamt“ in „Sozialministeriumservice“**

- **Pensionisten** (Eigenpension zum 1.1.2014) mit einer GSVG-pflichtigen Erwerbstätigkeit können von **1.1. bis 31.12.2014** schriftlich gegenüber der SVA der gewerblichen Wirtschaft erklären, **keine Beiträge zur Betrieblichen Selbständigenvorsorge** mehr zu leisten. Die Beitragspflicht endet mit Ende des Monats der Erklärung. Für Personen, die erst nach 1.1.2014 eine Eigenpension beziehen und weiterhin eine GSVG-pflichtige Erwerbstätigkeit ausüben, endet die Beitragspflicht zur Betrieblichen Selbständigenvorsorge mit Inanspruchnahme der Eigenpension.

- **ASVG-Versicherungsmeldungen** (An-, Ab- und Änderungsmeldungen) für Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen sowie für eingetragene Personengesellschaften (OG, KG) **ab 1.1.2014 nicht mehr in Papierform zulässig.**

- Einschleifregelung bei geringfügigem Überschreiten der Zuverdienstgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe (rückwirkend ab 1.1.2013)

Das Jahresgespräch 2013

113

2. SVÄG 2013

wesentliche Änderungen I



- **Sozialversicherungs-Änderungsgesetze 2013 - SVÄG 2013 und 2. SVÄG 2013** (BGBl I 2013/86 vom 28.5.2013 und BGBl I 2013/139 vom 30.7.2013)
 - **Änderungen im GSVG:**
 - Möglichkeit der Unterbrechung der Pflichtversicherung während des Bezuges von Wochengeld bzw während des Mutterschutzes (ab 1.7.2013)
 - Kleinunternehmerregelung während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld bzw für die Dauer einer Teilversicherung während der Kindererziehungszeit: ab 1.7.2013 Möglichkeit der Ausnahme von der Pflichtversicherung wegen geringer Einkünfte (maximal 386,80 €/Monat) und geringer Umsätze (maximal 2.500,00 €/Monat), Vorversicherungszeit und Lebensalter irrelevant
 - Auf Antrag Zahlung der Nachbelastungen ab 1.1.2014 aus den ersten drei Versicherungsjahren in 12 (Quartals-)Teilbeträgen (bisherige Verteilung auf drei Quartale)
 - Überbrückungshilfe ab 1.1.2014 in Form von Zuschüssen zu den PV-/KV-Beiträgen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen

Das Jahresgespräch 2013

114

2. SVÄG 2013

wesentliche Änderungen II



- **2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 - 2. SVÄG 2013** (BGBl I 2013/139 vom 30.7.2013)
 - **Auftraggeberhaftung im Bauwesen:**
 - Beschäftigung ASVG-pflichtversicherter Dienstnehmer ist Voraussetzung für die Aufnahme in die HFU-Liste (ab 31.7.2013)
 - Natürliche Personen als Auftragnehmer (ohne Dienstnehmer): auf Antrag Aufnahme in die HFU-Liste, wenn sie GSVG-pflichtversichert sind und keine Beitragsrückstände haben (ab 1.1.2015).
 - Einführung einer 5-jährigen Frist für die Antragstellung auf Auszahlung eines Guthabens beim Dienstleistungszentrum (ab 31.7.2013)
 - **Ausbau der AUVA-Krankenentgeltsrückerstattung iVm Unfällen im Rahmen des Katastrophenschutzes bzw in Katastrophenfällen:**
 - Dienstgebern wird die Differenz zwischen dem bestehenden Entgeltfortzahlungszuschuss und dem gesamten Entgeltfortzahlungsaufwand einschließlich Sonderzahlungen ausgeglichen (ab 31.7.2013)

Das Jahresgespräch 2013

115

Sozialversicherung sonstige Änderungen ab 2013 I



- **Krankengeld für Selbständige seit 1.1.2013**
 - Für Ein-Personen-Unternehmer bzw weniger als 25 Dienstnehmer
 - Ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit (maximal 20 Wochen), bei freiwilliger Zusatzversicherung schon ab dem 4. Tag
- **Service-Entgelt für die e-card ab 2013**
 - Entfall des Service-Entgelts für anspruchsberechtigte Angehörige
 - Ab 2013 jährliche Anpassung mit der Aufwertungszahl
 - Am 16.12.2013 fälliges Service-Entgelt: 10,30 €
- **Änderung der Scherarbeits-Verordnung**
 - Als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten auch jene Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse nach §§ 21 und 21a BUAG zu entrichten sind (ab 1.9.2013).

Das Jahresgespräch 2013

116

Sozialversicherung Sonstige Änderungen ab 2013 II



- **Ab 2013:**
 - Anhebung des Beitragssatzes zur GSVG-Pensionsversicherung auf 18,5 %
 - Schrittweise Anhebung der Pensionsversicherungsbeiträge der Bauern: ab 1.7.2012 16 %, ab 1.7.2013 16,5 %, ab 1.1.2015 17 %
 - Anhebung des Beitragssatzes im Nachtschwerarbeitsgesetz (ab 2013: 3,7 %)
 - Ausnahmen von der Arbeitslosenversicherungspflicht für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben entfallen (nur mehr bei Anspruch oder Bezug einer Alterspension oder für Personen, die das 58. Lebensjahr vor 1.6.2011 vollendet haben)
 - Altersteilzeitgeld für neue Vereinbarungen längstens für fünf Jahre

Das Jahresgespräch 2013

117

Sozialversicherung

voraussichtliche Werte 2014



Aufwertungszahl 2014 **1,022**

● HBG täglich	151,00 €
● HBG monatlich	4.530,00 €
● HBG jährlich für Sonderzahlungen	9.060,00 €
● HBG monatlich für freie Dienstnehmer ohne SZ; GSVG; BSVG	5.285,00 €
● Geringfügigkeitsgrenze täglich	30,35 €
● Geringfügigkeitsgrenze monatlich	395,31 €
● Grenzwert für Dienstgeberabgabe	592,97 €
● Beitrag zur Selbstversicherung gemäß § 19a ASVG	55,79 €
● Auflösungsabgabe	115,00 €

Sozialversicherung

Sozialversicherungsprüfungen



● **Schlussbesprechung von Sozialversicherungsprüfungen**

- BMF-VO BGBl II 2013/182 vom 26.6.2013 (tritt mit 31.12.2013 außer Kraft)
- Bei von Finanzämtern durchgeführten SV-Prüfungen dürfen Vertreter der SVA der gewerblichen Wirtschaft und der SVA der Bauern an der Schlussbesprechung teilnehmen.
- Die Teilnahme ist nur insoweit zulässig, als sie Fälle einer Umstellung von GSVG- und BSVG-Versicherungsverhältnisse in solche nach dem ASVG betrifft.
- Der Geprüfte und die von der geplanten Umstellung betroffenen Personen müssen zustimmen.

3. Für alle Steuerpflichtigen

Sonderausgaben

- **Ausgaben zur Wohnraumschaffung** (§ 18 Abs 1 Z 3 lit b EStG):
 - Änderung ab Veranlagung 2013:
 - Einschränkung auf Eigenheime/Eigentumswohnungen, die im EU-/EWR-Raum gelegen sind
- **Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen** (§ 18 Abs 1 Z 5 EStG):
 - seit 2012 bis **400,00 €** pro Kalenderjahr

Spenden als Betriebsausgaben bzw Sonderausgaben in 2013



- **Abzugsfähige Spenden:**
 - Bestimmte Forschungstätigkeit und Lehraufgaben
 - Tätigkeiten von explizit im Gesetz genannten Einrichtungen (zB Bundesdenkmalamt, Museen, Internationale Anti-Korruptions-Akademie [IACA] etc)
 - Mildtätige Zwecke
 - Entwicklungshilfe
 - Katastrophenhilfe
 - Umwelt-, Natur- und Artenschutz
 - Tierschutz
 - Feuerwehrwesen (Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände)
- **Beschränkung des Spendenvolumens:**
 - 10 % des Gewinnes bzw des Gesamtrages des **Gewinnes bzw der Einkünfte des laufenden Jahres** (neu ab 2013, bis 2012 Vorjahresgewinn bzw Vorjahreseinkünfte)
 - Einheitlich auf alle Zuwendungen anzuwenden
- **Aufrechte Spendenbegünstigung gemäß der Liste des BMF und Vorliegen eines Spendenbeleges**

Das Jahresgespräch 2013

122

Hochwasser 2013



- **Erleichterungen für Betroffene**
 - Freiwillige Spenden und Zuwendungen beim Empfänger steuerfrei
 - Kosten für die Beseitigung der Hochwasserfolgen und Ersatzbeschaffungen (bis zum Neuwert der zerstörten WG bzw bei PKW bis zum Zeitwert) als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt abzugsfähig
 - Keine Säumnis- und Verspätungszuschläge bei hochwasserbedingter Fristversäumnis
 - Gebührenbefreiung iZm Ersatzbeschaffungen (zB Dokumente, Mietverträge)
 - GrESt-Befreiung bei Grundstückserwerb zum Zweck der Absiedelung
- **Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden**
 - Spenden aus Betriebs- und Privatvermögen abzugsfähig bei Zahlung an spendenbegünstigten Empfänger (BMF-Liste, idR auch die von Medien initiierten Spendenaktionen)
 - Geldspenden aus Betriebs- und Privatvermögen an freiwillige Feuerwehren abzugsfähig (auch Sachspenden aus Betriebsvermögen)
 - Sach- und Geldspenden als Werbeaufwand (Medienberichterstattung, Firmenwebsite) abzugsfähig

Das Jahresgespräch 2013

123

Steuerliche Begünstigungen für Familien I



- **Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag:**
Bei einem Kind: 494,00 €, bei zwei Kindern: 669,00 €, Erhöhung für jedes weitere Kind: um jeweils 220,00 €, Zuverdienstgrenze: 6.000,00 €
- **Kinderabsetzbetrag:** 58,40 €/Monat
 - kein KAB für Kinder, die sich ständig außerhalb der EU/EWR oder der Schweiz aufhalten
- **Unterhaltsabsetzbetrag** (Geltendmachung bei Veranlagung):
1. Kind: 29,20 €/Monat, 2. Kind: 43,80 €/Monat, 3. Kind und jedes weitere Kind: 58,40 €/Monat
 - Steht nur für jene nicht haushaltszugehörigen Kinder zu, die in der EU/EWR und der Schweiz leben (RV zum AbgÄG 2012 ab Veranlagung 2012)
 - Für Kinder, die in anderen Ländern leben, können 50 % der tatsächlich geleisteten Unterhaltskosten ohne Abzug eines Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden (Schätzung: 50,00 €/Kind/Jahr laut Rz 866 LStR)

Das Jahresgespräch 2013

124

Steuerliche Begünstigungen für Familien II



- **Kinderfreibetrag** (Geltendmachung bei Veranlagung):
 - Haushaltszugehörige Kinder:
 - Geltendmachung durch ein Elternteil: 220,00 €/Jahr
 - Geltendmachung durch beide Elternteile: je 132,00 €/Jahr
 - Nicht haushaltszugehörige Kinder: 132,00 €/Jahr
 - Nur für Kinder, die in der EU/EWR und der Schweiz leben
- **Kinderbetreuungskosten** bis zu 2.300,00 €/Kind/Jahr (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)
- **Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten**
 - Bis höchstens **1.000,00 €/Kind/Jahr steuer- und beitragsfrei** (LSt, DB, KommSt, SV-Befreiung gilt ohne Höchstbegrenzung, steuerfreier Höchstbetrag von 500,00 € **ab 1.1.2013 auf 1.000,00 € angehoben**)

Das Jahresgespräch 2013

125

Steuerliche Begünstigungen für Familien III



- **Pensionistenabsetzbetrag:**

- **400,00 €** (Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen 17.000,00 und 25.000,00 €)
- **764,00 € (ab 2013: Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen 19.930,00 und 25.000,00 €)**
 - Voraussetzungen:
 - Mehr als sechs Monate aufrechte Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
 - kein Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag
 - (Ehe-)Partner mit Einkünften von maximal 2.200,00 € jährlich

Bausparprämie 2013 und 2014



- **Jährlicher Höchstbetrag für die geförderte Bausparprämie: 1.200,00 €**
- **Bausparprämie 2013: 18,00 €** (1,5 % laut BMF-Erlass vom 10.10.2012)
- **Bausparprämie 2014: 18,00 €** (1,5 % laut BMF-Erlass vom 9.10.2013)

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge



- **2013:** 4,25 % staatliche Prämie (maximal 103,94 €)
- **2014:** 4,25 % staatliche Prämie (voraussichtlich maximal 106,04 €)
- Für Vertragsabschlüsse ab 1.8.2013:
 - erhöhte Informationspflicht der Versicherungsunternehmen vor Vertragsabschluss
 - Bandbreite für die Veranlagung in Aktien statt Mindestaktienquoten:
 - mindestens 15 % bis höchstens 60 %, wenn der Versicherte am 31.12. des Vorjahres das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - mindestens 5 % und höchstens 50 %, wenn der Versicherte am 31.12. des Vorjahres das 50. Lebensjahr vollendet hat
- Für früher abgeschlossene Verträge:
 - Bis zum Ablauf der Laufzeit Abgabe einer unwiderruflichen Erklärung zum Wechsel in die neuen Bandbreiten (löst weder Vertragskündigung noch neuen Vertrag aus)
 - Bei Vertragsablauf im Jahr 2013: Abgabe der unwiderruflichen Erklärung bis 31.12.2013 jedenfalls möglich

Das Jahresgespräch 2013

128

Steuerabkommen Österreich - Schweiz



- Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt
- In Kraft seit 1.1.2013
- Anwendung: natürliche Personen, die in Österreich ansässig sind und ein Konto oder Depot am 1.1.2013 bei einer Schweizer Bank besitzen (nicht betroffen sind Gesellschaften, Vereine und Stiftungen)
- **Für die Vergangenheit:**
 - **Einmalabgeltung** (anonyme Abgeltungssteuer) mit strafbefreiender Abgeltungswirkung für ESt, USt, Erb- und Schenkungssteuer, NICHT: KöSt (für vGA), Strafen für unterlassene Schenkungsmeldungen seit 1.8.2008, Gelder aus einer Straftat und Entdeckung der Steuerhinterziehung vor 13.4.2012
 - **ODER freiwillige Meldung** (strafbefreiende Selbstanzeige)
- **Besteuerung ab 2013:**
 - **25 % Quellensteuer** auf Zinserträge, Dividenden, sonstige Finanzerträge und Veräußerungsgewinne
 - ODER Ermächtigung an Schweizer Bank zur Meldung und Besteuerung in Österreich

Das Jahresgespräch 2013

129

Steuerabkommen Österreich - Liechtenstein



- In Kraft ab 1.1.2014
- Basiert auf dem Steuerabkommen mit der Schweiz, aber weitreichendere Anwendung:
 - natürliche Personen, die in Österreich ansässig sind und
 - ein Konto oder Depot am 1.1.2014 bei einer liechtensteinischen Bank besitzen
 - oder an Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur (zB transparente Stiftung, Trust oder Anstalt) nutzungsberechtigt sind.
 - natürliche und juristische Personen, die Zuwendungen an eine intransparente Vermögensstruktur tätigen und
 - natürliche Personen, die Zuwendungen von einer intransparenten Vermögensstruktur erhalten.
- **Einmalabgeltung** (anonyme Abgeltungssteuer)
- **ODER freiwillige Meldung** (strafbefreiende Selbstanzeige):
 - Möglichst rasche Vorbereitung!

Das Jahresgespräch 2013

130

Neue Doppelbesteuerungsabkommen



- **Neue österreichische Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen:**

Land	Inkrafttreten	Anwendbar ab
Katar	7.3.2012	2013
Tadschikistan	1.7.2012	2013
Chile: unterzeichnet am 6.12.2012	?	?

- **Neues Abkommen über den Auskunfts-austausch in Steuersachen**

Land	Inkrafttreten	Anwendbar ab
Jersey	1.6.2013	1.1.2014

Das Jahresgespräch 2013

131

Schenkungenmeldungen



- **Empfehlungen:**

- Überprüfung der durchgeführten Schenkungen - gegebenenfalls Einreichung einer strafbefreienden Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Erwerb
- Im Zweifel rechtzeitig melden (Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes der nicht gemeldeten Schenkung geahndet)
- Meldepflichten von Notaren und Rechtsanwälten beachten
- Ursprung des Geldes?

Grunderwerbsteuer



- **Beschluss des VfGH B 35/12-10 vom 13.6.2012:
Gesetzesprüfungsverfahren**

- Amtswegige Prüfung des § 6 GrEStG 1987 idF BGBl I 142/2000
- Bedenken im Hinblick auf die unterschiedliche Bemessungsgrundlage bei entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerbsvorgängen (Abstellen auf historische Einheitswerte)

- **Erkenntnis des VfGH G 77/12 vom 27.11.2012:
Bemessung der Grunderwerbsteuer als verfassungswidrig aufgehoben**

- Reparaturfrist für die Neugestaltung der GrESt-Bemessungsgrundlagen: **31.5.2014**

- **Ausblick**

- Rechtslage nach **31.5.2014** derzeit nicht absehbar
- Etwaige Varianten: Anhebung der Einheitswerte (Verkehrswerte) oder ähnliche Regelung wie bei GB-Eintragungsgebühr?
- Gesetzeswerdung verfolgen!

- **Erleichterungen iZm der Berechnung der GrESt**

- BMF-Erlass vom 28.5.2013 (Ersatz des Erlasses vom 4.10.1996)

Änderungen für Land- und Forstwirte (I)



- **Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 - LuF-PauschVO 2015 (BGBl II 2013/125):**

- Inkrafttreten mit 1.1.2015
- Anwendung:
 - § 17 Abs 1: Erstmals anzuwenden für Veranlagungszeiträume, für die gem § 20c BewG festgestellte Einheitswerte gem § 20 Abs 3 BewG erstmalig anzuwenden sind.
 - § 20c BewG: **Hauptfeststellung der Einheitswerte** für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens: **1.1.2014**
 - § 20 Abs 3 BewG: Einheitswerte werden erst mit Beginn des Folgejahres wirksam
 - **Bei Hauptfeststellung in 2014 Anwendung der neuen LuF-PauschVO ab 2015**
- Vollpauschalierung zum (erhöhten) Durchschnittssatz nur mehr bei Einheitswert bis maximal 75.000,00 €
- Teilpauschalierung bei Einheitswert zwischen 75.000,00 und 130.000,00 €
- Änderungen bei Intensivobstanlagen, Fortwirtschaften, Weinbau und Gartenbau

Änderungen für Land- und Forstwirte (II)



- **AbgÄG 2012 (BGBl I 2012/112) und BGBl I 2013/63:**

- § 12 Abs 12 UStG: Wechsel von landwirtschaftlicher Pauschalierung gem § 22 UStG zur Regelbesteuerung und umgekehrt: Behandlung wie eine Änderung der Verhältnisse gem § 12 Abs 10 und 11 UStG
- § 28 Abs 38 Z 4 UStG:
 - Anzuwenden ab dem Veranlagungsjahr 2014.
 - Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die erstmalige Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen nach dem 31.12.2013 erfolgt.
- **Neufestsetzung der Beiträge und Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für 2012 und 2013:**
 - BMF-Information vom 4.11.2013
 - Bescheidmäßige Neufestsetzung aufgrund Erhöhung des Hebesatzes für UV-Beiträge (300 statt bisher 200 %) und des Hebesatzes für die Abgabe von LuF-Betrieben 600 statt bisher 400 %)
 - Bescheidversand ab Ende 10/2013
 - idR geringfügige Nachforderungen (Fälligkeit: ein Monat nach Bescheidzustellung)

EU-Amtshilfegesetz I



- **EU-Amtshilfegesetz (BGBl I 2012/112):**

- In Kraft seit 1.1.2013
- Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
- § 1 Abs 1: Regelung der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten voraussichtlich erheblich sind
- Gilt für Steuern aller Art (einschließlich Landes- und Gemeindeabgaben), außer Umsatzsteuer, Zölle, Verbrauchsteuern, SV-Beiträge und bestimmte Gebühren
- Auf Ersuchen einer Behörde eines Mitgliedstaates übermittelt das zentrale Verbindungsbüro (BMF bzw bevollmächtigter Vertreter) alle Informationen iSd § 1 Abs 1
- Standardformblatt
- Möglichkeit der Teilnahme von Mitarbeitern der Finanzverwaltung an der Durchführung von steuerlichen Ermittlungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten

EU-Amtshilfegesetz II



- **§ 7 EU-AHG:**

- **Ab 1.1.2015: automatischer Informationsaustausch für Besteuerungszeiträume ab 1.1.2014 über die in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person über:**
 - Vergütungen aus unselbständiger Arbeit
 - Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen
 - Bestimmte Lebensversicherungen
 - Ruhegehälter
 - Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus
- Nähere Einzelheiten zum automatischen Informationsaustausch werden in Verordnung geregelt (noch ausständig)

- **§ 8 EU-AHG:**

- **Seit 1.1.2013: Spontaninformationen** an andere Mitgliedstaaten (ohne vorheriges Ersuchen)
 - zB bei Vermutung einer Steuerverkürzung, Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns, bestimmte Geschäftsbeziehungen etc

EU-Amtshilfegesetz III



- **Vorschlag der Kommission vom 12.6.2013 zur Erweiterung des Informationsaustausches in der EU (Änderung der Amtshilfe-RL) - „EU-FATCA“ (EU-Foreign Account Tax Compliance Act):**
 - Ab 1.1.2015 zusätzlicher automatischer Informationsaustausch für
 - Dividenden
 - Veräußerungsgewinne
 - sonstige Finanzerträge
 - Kontoguthaben
 - Beschlussfassung und Umsetzung in den Mitgliedstaaten noch offen

Transparenzportal



- www.transparenzportal.at
- Informationsservice über die von der öffentlichen Hand finanzierten Geldleistungen
- Eigene erhaltene Leistungen können eingesehen werden (Anmeldung mittels Bürgerkarte, Handy-Signatur oder FinanzOnline-Kennung oder über Unternehmensserviceportal erforderlich), keine Abfrage durch Parteienvertreter
- Anzeige von Geldleistungen, die ab 1.1.2013 ausbezahlt wurden
 - SV-Leistungen (zB Krankengeld)
 - Ruhe- und Versorgungsbezüge (zB Pension)
 - Förderungen (zB Jungunternehmerförderung)
 - Transferleistungen (zB Pflegegeld, Familienbeihilfe)
 - Ertragsteuerliche Ersparnisse (zB Sonderausgaben, Kinderfreibetrag, Bildungsfreibetrag, begünstigte Besteuerung bestimmter Einkünfte etc)
- Anzeige des Brutto- und Nettoeinkommens
- Einsichtnahme von Dritten: wird unter „Wer hat mich abgefragt?“ angezeigt

Rechtsmittelverfahren ab 2014 (I)



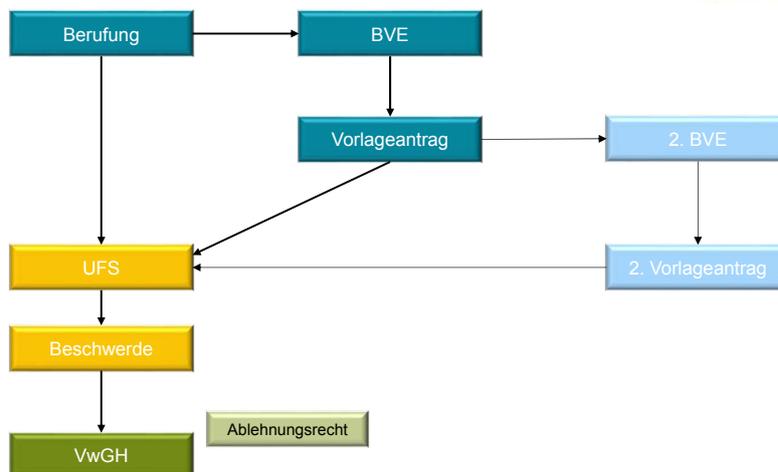
- **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I 2012/51)**
- **Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 (FVwGG 2012, BGBl I 2013/14)**

Alt	Neu
Abgabenbehörde 1. Instanz	Abgabenbehörde
Abgabenbehörde 2. Instanz	Verwaltungsgericht
Berufung	Beschwerde
Berufungsvorentscheidung	Beschwerdevorentscheidung
Entscheidung (Bescheid)	Erkenntnis (Urteil)
VwGH-Beschwerde	Revision
Devolutionsantrag	Säumnisbeschwerde
Säumnisbeschwerde	Fristsetzungsantrag

Das Jahresgespräch 2013

140

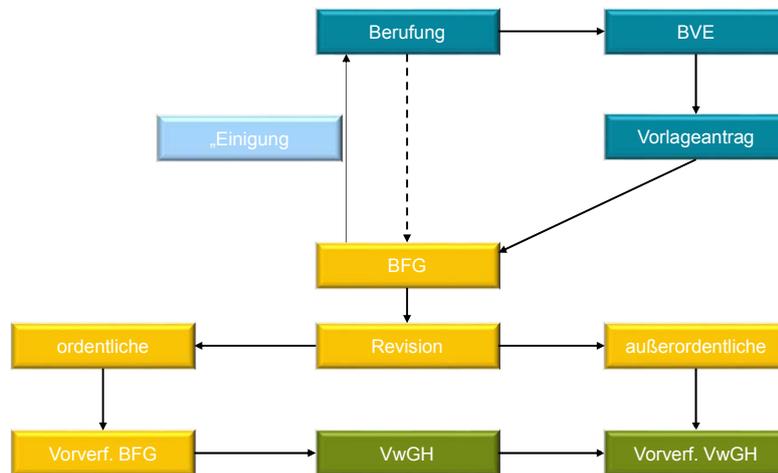
Rechtsmittelverfahren ab 2014 (II) Verfahren ALT



Das Jahresgespräch 2013

141

Rechtsmittelverfahren ab 2014 (III) Verfahren NEU



Das Jahresgespräch 2013

142

Rechtsmittelverfahren ab 2014 (IV) Wichtige Übergangsregelungen



B-VG:

- **Art 151 Abs 51**

- Z 8: Auflösung des UFS und **Übergang der Zuständigkeit auf das Verwaltungsgericht (BFG)**
- Z 9: Verwaltungsgericht (BFG) tritt in **beim VwGH und VfGH anhängige Verfahren** ein (im fortgesetzten Verfahren ist die gleiche GA nach der Geschäftsverteilung zuständig)

Das Jahresgespräch 2013

143

Rechtsmittelverfahren ab 2014 (V)

Wichtige Übergangsregelungen



BFGG:

- § 28 Abs 4 BFGG: **Am 31.12.2013 beim Unabhängigen Finanzsenat anhängige Rechtssachen** sollen tunlichst auf denselben Einzelrichter oder Berichterstatter im Senat übergehen (gleiche GA zuständig nach der Geschäftsverteilung).
- Die **§§ 4 bis 6 und 8 bis 10 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes** (VwGbk-ÜG) gelten sinngemäß für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des BFG fallen. **Beim BFG entgegen § 4 Abs 5 VwGbk-ÜG eingebrachte Revisionen gelten als gegenüber dem VwGH rechtzeitig eingebracht** (§ 28 Abs 5 BFGG).
- § 29 Abs 3 BFGG: **Von den gesetzlichen Berufsvertretungen entsendete Mitglieder** gelten bis Ende 2016 als entsendet.

Rechtsmittelverfahren ab 2014 (VI)

Wichtige Übergangsregelungen



BAO:

- **§ 323 Abs 38 BAO**
 - **Am 31.12.2013 beim UFS anhängige Berufungen und Devolutionsanträge** sind vom BFG als Beschwerde zu erledigen. Vorliegende Anbringen wirken ab 1.1.2014 auch gegenüber dem BFG.
 - Die Ausfertigung von noch **vor dem 1.1.2014 verkündeten Rechtsmittelentscheidungen** hat im Namen des UFS als Abgabenbehörde zweiter Instanz nach den zum 31.12.2013 geltenden Verfahrensbestimmungen zu erfolgen.
 - **Nach dem 31.12.2013 wirksam werdende Erledigungen des UFS** als Abgabenbehörde zweiter Instanz, gelten als Erledigungen des BFG.
- **§ 323 Abs 39 BAO**
Eine zum 31.12.2013 bestehende Befugnis zur geschäftsmäßigen Vertretung ist auch im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten gegeben.

Rechtsmittelverfahren ab 2014 (VII)

Wichtige Übergangsregelungen



VwGbk-ÜG:

- § 4 Abs 1:
 - Vor Ablauf des 31.12.2013 erlassene Bescheide, gegen die eine Beschwerde nach Art 130 Abs 1 lit a B-VG zulässig ist, bei denen die Beschwerdefrist noch läuft, aber bis 31.12.2013 keine Beschwerde erhoben wurde: **Vom 1.1. bis 12.2.2014 kann in sinngemäßer Anwendung von Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG Revision erhoben werden.**
 - Vor Ablauf des 31.12.2013 erlassene Bescheide, deren Beschwerdefrist mit Ende 31.12.2013 noch gilt und gegen die vor Ablauf des 31.12.2013 Beschwerde erhoben wurde: **Die Beschwerde gilt als rechtzeitig erhobene Revision gem Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG.**
- § 4 Abs 3: Enthält Regelungen für Mehrparteienverfahren
- § 4 Abs 4: Nach dem 30.9.2013 genehmigte Bescheide haben Hinweise auf aktuelle Bekämpfungsmöglichkeiten zu enthalten.
- § 4 Abs 5: Revisionen iSd § 4 Abs 1 bis 3 sind unmittelbar beim VwGH einzubringen
- § 5 regelt Übergangsvorschriften für anhängige Säumnisbeschwerden.
- § 6 regelt die Beschwerde an den VfGH von vor dem 31.12.2013 erlassenen, aber noch nicht bekämpften Bescheiden - analog § 4 Abs 1

Das Jahresgespräch 2013

146

Rechtsmittelverfahren ab 2014 (VIII)

Beschwerdevorentscheidungen



- **Erlassentwurf betreffend Richtlinien zu Beschwerdevorentscheidungen**
 - Zur Schaffung von Rechtssicherheit
 - Darstellung von
 - wesentlichen Änderungen:
 - idR zwingende Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung
 - nicht nur Sachentscheidungen, sondern auch formelle Erledigungen
 - keine 2. Beschwerdevorentscheidung
 - Formalerledigungen (Zurückweisung bei Unzulässigkeit oder verspäteter Einbringung, Zurücknahme, Gegenstandsloserklärungen)
 - Sachentscheidungen
 - Vorlageantrag

Das Jahresgespräch 2013

147

Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG) I



- **BGBI I 135/2013 vom 29.7.2013**
- **Inkrafttreten:**
 - Grundsätzliche Anwendung ab 22.7.2013
 - Steuerliche Bestimmungen für Geschäftsjahre, die nach 21.7.2013 beginnen
- **Ziel und wesentlicher Inhalt:**
 - Regulierung von Managern sämtlicher nicht harmonisierter Investmentfonds ab einem Fondsvermögen von 500 Mio € (bei Anwendung von Leveragetechniken 100 Mio €) und Regelung betreffend die Vermeidung von Interessenkonflikten, Risikomanagement und erhöhte Transparenz gegenüber der Aufsicht
 - Regelungsbereiche:
 - Konzession
 - Tätigkeitsausübung
 - Transparenz- und Berichtsanforderungen
 - Vertrieb an Kleinanleger
 - EU-Pass
 - Zuständige Behörden
 - Erweiterung der transparenten Fondsbesteuerung auf AIF und AIF in Immobilien

Das Jahresgespräch 2013

148

Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG) II



- **Begriff AIF:**
 - Organismus für gemeinsame Anlagen, einschließlich seiner Teilfonds, der
 - von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es
 - gemäß einer festgelegten Anlagestrategie
 - zum Nutzen der Anleger zu investieren,
 - ohne dass das Kapital unmittelbar einer operativen Tätigkeit dient
 - Kein OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) nach RL 2009/65/EG
 - Rechts- und Beteiligungsform irrelevant
- **Einzelfallbezogene Prüfung**, ob ein Organismus als AIF zu qualifizieren ist
 - Frequently Asked Questions zur Anwendung des AIFMG unter www.fma.gv.at
 - Unter Umständen Abgrenzungsprobleme:
 - Finanzierungsgesellschaften/Cash Pooling
 - inländische Kapitalgesellschaft mit Immobilieninvestment: uU aufsichtsrechtliche Beurteilung als AIF, aber steuerliche Ausnahme vom Anwendungsbereich AIF
 - Privatstiftungen: laut BMF ausgenommen

Das Jahresgespräch 2013

149

Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG) III



- **Änderungen der steuerlichen Bestimmungen** im InvFG und im ImInvFG
 - Erweiterung des Anwendungsbereiches auf AIF
 - Klarstellung, dass ein Fonds neben Kapitaleinkünften auch sonstige Einkünfte (zB aus Vermietung und Verpachtung) erzielen kann, die vom Anleger über die Veranlagung zu versteuern sind
 - Festlegung einer Reihenfolge für Ausschüttungen aus Fonds:
 - Laufende Einkünfte des aktuellen Geschäftsjahres
 - In Vorjahren erzielte Einkünfte iSd § 27 EStG
 - Sonstige Einkünfte des laufenden Jahres
 - Sonstige Einkünfte aus Vorjahren
 - Substanzauszahlungen
 - Grundlegende Änderung der Besteuerung bei **inländischen Körperschaften, die unter den AIF-Begriff fallen** (kein KöSt-Subjekt mehr, sondern transparente Behandlung mit Besteuerung auf Gesellschafterebene)

Finanztransaktionssteuer



- EU-Richtlinienvorschlag vom 14.2.2013 (Financial Transaction Tax, FTT)
- Besteuerung des Wertpapier- und Derivatehandels und des Abschlusses von „Finanzmarktvetten“
 - Wertpapierhandel (Aktien und Anleihen): 0,1 % des Marktpreises
 - Derivatehandel und „Finanzmarktvetten“: 0,01 % des dem Geschäft zugrunde liegenden Wertes
- Geplante Einführung in elf EU-Ländern (inklusive Österreich) mit Anfang 2014 auf Mitte 2014 verschoben (erfordert aber Einigung der teilnehmenden Mitgliedstaaten und Umsetzung in nationales Recht)
- Viele offene Fragen, Zeitpunkt und Einführung derzeit ungewiss

SEPA (Single European Payment Area)

Der neue europäische Zahlungsverkehr ab 1.2.2014



- Ersatz von Zahlscheinen, Erlagscheinen etc durch Zahlungsanweisungen
 - Eintragung von IBAN und BIC (statt Kontonummer, Empfängerbank und BLZ)
 - BIC-Angabe entfällt bei Zahlungsaufträgen innerhalb Österreichs
- Änderungen bei Lastschriftverfahren
- Dringender Handlungsbedarf (falls noch nicht erledigt):
 - Beratung durch Hausbank
 - Prüfung der internen Arbeitsabläufe und Prozesse iZm Zahlungsverkehr
 - Erfragung von IBAN und BIC der Geschäftspartner und Änderung der Stammdaten
 - Ergänzung von Rechnungen, Formularen etc um IBAN und BIC
 - Umstellung Zahlscheine auf Zahlungsanweisungen
 - Bei Lastschriftverfahren: Beantragung der Creditor ID und Verständigung des Zahlungspflichtigen, bei SEPA-Firmenlastschrift gesondertes SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen
 - Anpassung von EDV-Systemen
 - Sonstige organisatorische Maßnahmen

Das Jahresgespräch 2013

152

Finanzstrafrecht

Wesentliche Änderungen (I)



- **AbgÄG 2012, BGBl I 2012/112 ab 15.12.2012:**
 - **Neuer Finanzstraftatbestand bei Erschwerung, Verhinderung oder Verletzung der Mitwirkungspflicht bei finanzpolizeilichen Maßnahmen** (§ 51 Abs 1 lit e FinStrG)
 - zB Verweigerung des Zutritts zu Betriebsräumlichkeiten
 - Finanzordnungswidrigkeit
 - Geldstrafe bis zu 5.000,00 €
 - **Selbstanzeige durch USt-Jahreserklärung: keine Zuordnung der Verkürzungsbeträge zu den einzelnen Voranmeldungszeiträumen erforderlich** (§ 29 Abs 7 FinStrG)
- **Finanzstrafgesetz-Novelle 2013** (BGBl I 2013/155 vom 31.7.2013):
 - Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen
 - Fahndungsmöglichkeit iZm dem Vollzug von Freiheitsstrafen
 - Anpassung der Übersetzungshilfe und des Rechts auf Belehrung in Strafverfahren an EU-Recht

Das Jahresgespräch 2013

153

Finanzstrafrecht

Wesentliche Änderungen (II)



- **Organisation der Finanzpolizei** (Änderung der AVOG 2010 - DV, BGBl II 2013/110 ab 1.7.2013):
 - Seit 1.7.2013 besondere Organisationseinheit der Steuer- und Zollverwaltung mit **Sitz in Wien und Dienststellen bei allen Finanzämtern**
 - Festlegung, welche **Aufgaben der Finanzpolizei** bei der Unterstützung der Finanzämter zukommt:
 - Steueraufsichtsmaßnahmen (Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten), NoVA
 - Sicherung von Abgabenansprüchen und Einbringung von Abgabenrückständen
 - Ordnungspolitische Aufgaben (insbesondere Aufdeckung illegaler Ausländerbeschäftigung, Aufdeckung von Verstößen gegen die Bestimmungen des AVRAG, Aufdeckung von Verstößen gegen die Meldepflichten des AIVG, Aufdeckung von illegaler Gewerbeausübung nach der GewO, Aufdeckung von Sozialbetrug nach dem StGB, Aufdeckung von Verstößen im Zusammenhang mit nationaler und internationaler Arbeitskräfteüberlassung, Glücksspielaufgaben)
 - Auftragsaufgaben (im Auftrag von Finanzämtern und Gerichten)

Normverbrauchsabgabe



- **BMF-Erlass vom 29.5.2013 zum Zeitpunkt der Entstehung der NoVA-Schuld bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen und Angabe des Zeitraums bei der NoVA-Festsetzung:**
 - Bei Einbringung in das Inland oder inländischer Verwendung **vor 16.6.2010**: Entstehung der NoVA-Schuld nach Ablauf der **Frist von einem Monat ab der Einbringung**
 - Bei Einbringung in das Inland oder inländischer Verwendung **nach 15.6.2010**: Entstehung der NoVA-Schuld mit dem **Zeitpunkt der Einbringung** in das Inland (ohne Berücksichtigung der Monatsfrist)

Änderung WTBG, Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014



- **Änderung des WTBG** (BGBl I 2013/121 vom 11.7.2013, ab 1.1.2014):
 - Novellierung in Hinblick auf die Einrichtung der Verwaltungsgerichte ab 1.1.2014
 - Rechtszug von der KWT an die Landesverwaltungsgerichte für Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches der KWT
 - Auflösung des Disziplinaroberrates mit Wirkung 31.12.2013
- **Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 - BiBuG 2014** (BGBl I 2013/191 vom 11.9.2013, ab 1.1.2014):
 - Anpassung der Behördenstruktur an die Mitgliedschaft der Bilanzbuchhaltungsberufe bei der WKO
 - Zuständigkeit der Meisterprüfungsstellen für das Prüfungswesen
 - Ex ante Anrechnung von Prüfungen externer Lehrgangsanbieter
 - Fortbildungsverpflichtung für Buchhalter und Personalverrechner: 15 Unterrichtseinheiten/Kalenderjahr
 - Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Buchhalter und Personalverrechner